

# Vorsorgereglement

## Vifor Pharma Pensionskasse

Gültig ab 1. Januar 2024



# Inhaltsverzeichnis

## Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1 Name und Zweck	1
Art. 2 Begriffe und Abkürzungen	1
Art. 3 Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen	1
Art. 4 Gesundheitsprüfung; Gesundheitsvorbehalt	4
Art. 5 Alter; Referenzalter	5
Art. 6 Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses	5
Art. 7 Versicherter Jahreslohn	5
<b>B. Finanzierung</b>	<b>7</b>
Art. 8 Beiträge	7
Art. 9 Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen	8
Art. 10 Altersguthaben	9
<b>C. Vorsorgeleistungen der Pensionskasse</b>	<b>13</b>
Art. 11 Leistungsübersicht	13
<b>D. Altersleistungen</b>	<b>14</b>
Art. 12 Anspruch auf Altersleistungen	14
Art. 13 Leistung als Alterskapital oder Altersrente	15
Art. 14 AHV-Überbrückungsrente	15
Art. 15 Alters-Kinderrente	16
<b>E. Invalidenleistungen</b>	<b>17</b>
Art. 16 Invalidenrente	17
Art. 17 Invaliden-Kinderrente	18
<b>F. Hinterlassenenleistungen</b>	<b>19</b>
Art. 18 Ehegattenrente	19
Art. 19 Hinterlassenenleistungen bei eingetragener Partnerschaft	19
Art. 20 Lebenspartnerrente	20
Art. 21 Rente an den geschiedenen Ehegatten bzw. nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	20
Art. 22 Waisenrente	21
Art. 23 Todesfallkapital	21
<b>G. Leistungen bei Austritt</b>	<b>23</b>
Art. 24 Anspruch auf Austrittsleistung	23
Art. 25 Höhe der Austrittsleistung	23
Art. 26 Verwendung der Austrittsleistung	24
Art. 27 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt	24
<b>H. Ehescheidung sowie gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Finanzierung von Wohneigentum</b>	<b>25</b>

Art. 28	Ehescheidung sowie gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	25
Art. 29	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	26
<b>I.</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen</b>	<b>27</b>
Art. 30	Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften	27
Art. 31	Subrogation	28
Art. 32	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	28
Art. 33	Rückforderung von Leistungen	28
Art. 34	Informations- bzw. Auskunftspflicht und Datenbekanntgabe	29
Art. 35	Teil- und Gesamtliquidation	30
Art. 36	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	30
Art. 37	Gemeinsame Bestimmungen	31
Art. 38	Lücken im Reglement; Streitigkeiten	31
<b>J.</b>	<b>Organisation, Kontrolle und Unterdeckung</b>	<b>32</b>
Art. 39	Stiftungsrat	32
Art. 40	Schweigepflicht	32
Art. 41	Revisionsstelle, Experte	32
Art. 42	Unterdeckung, Sanierungsmassnahmen	32
<b>K.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>33</b>
Art. 43	Inkrafttreten; Änderungsvorbehalt	33
Art. 44	Übergangsbestimmungen aus schrittweiser Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2021 für Versicherte per 31. Dezember 2019	33
Art. 45	Übergangsbestimmungen aus Integration Galenica Vorsorgefonds	33
Art. 46	Übergangsbestimmungen für Invalidenrentner per 31. Dezember 2019	33
Art. 47	Übergangsbestimmung aus Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für den geschiedenen Ehegatten und den ehemaligen Partner nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	33
Art. 48	Übergangsbestimmung aus Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für Waisenrenten	34
Art. 49	Übergangsbestimmungen für versicherte Personen mit Eintritt Arbeitsunfähigkeit vor dem 1. Januar 2020 bzw. nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. Januar 2022	34
Art. 50	Übergangsbestimmungen für Invalidenrentner mit Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022	34
Art. 51	Übergangsbestimmungen für laufende AHV-Überbrückungsrente mit Leistungsbeginn vor dem 31. Dezember 2023	35
<b>L.</b>	<b>Anhänge zum Vorsorgereglement</b>	<b>36</b>
Anhang 1	– Begriffe und Abkürzungen	36
Anhang 2	– Einkauf in die maximalen Altersleistungen	38
Anhang 3a	– Einkauf vorzeitige Pensionierung, Frauen	39
Anhang 3b	– Einkauf vorzeitige Pensionierung, Männer	40
Anhang 4a	– Einkauf AHV-Überbrückungsrente, Frauen	41
Anhang 4b	– Einkauf AHV-Überbrückungsrente, Männer	43
Anhang 5	– Finanzierung AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 14	44
Anhang 6	– Umwandlungssätze gültig für Übergangsgeneration gemäss Art. 44	45
Anhang 7	– Umwandlungssätze für Neueintritte ab 1. Januar 2020 resp. Pensionierung von Jahrgängen ohne Übergangsregelung gemäss Art. 44	46
<b>M.</b>	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>47</b>



## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Zweck

Zweck	1 Die Vifor Pharma Pensionskasse («Pensionskasse») mit Sitz in St. Gallen verfolgt den Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vifor Pharma AG und weiterer mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundener Arbeitgeber, die sich der Pensionskasse mittels Anschlussvertrag angeschlossen haben, sowie deren Angehörige und Hinterlassene nach den Bestimmungen dieses Reglements und des BVG vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.
Registrierung	2 Die Pensionskasse führt die obligatorische berufliche Vorsorge durch. Sie untersteht der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
Umfang der Leistungen	3 Die Pensionskasse garantiert in jedem Fall die Mindestleistungen gemäss BVG. Als Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 49 Abs. 2 BVG gewährleistet die Pensionskasse mit diesem Reglement zudem Leistungen, welche über die gesetzlichen Leistungen hinausgehen.
Rechte und Pflichten	4 Die Rechte und Pflichten der versicherten Personen und der Rentner der Pensionskasse und der Vifor Pharma AG bzw. der angeschlossenen Arbeitgeber richten sich nach diesem Reglement.

### Art. 2 Begriffe und Abkürzungen

Verzeichnis	1 Die im Reglement verwendeten Begriffe und Abkürzungen ergeben sich aus dem Verzeichnis in Kapitel L, Anhang 1.
Geschlechterneutralität	2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement teilweise die männliche Form gewählt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, bezieht sich diese jeweils auf Personen jeglichen Geschlechts.

### Art. 3 Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen

Versicherter Personenkreis	1 In der Pensionskasse versichert werden sämtliche Arbeitnehmer der Vifor Pharma AG und der angeschlossenen Arbeitgeber, welche einen versicherbaren Jahreslohn beziehen, der die Eintrittsschwelle von 3/4 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze sowie Art. 6.  Die Eintrittsschwelle wird bei teilweisem Bezug der Altersrente, bei Teilinvalidität oder bei Teilzeitbeschäftigung bei mehreren Arbeitgebern der Vifor Pharma-Gruppe jeweils anteilmässig zum Beschäftigungsgrad berechnet.
Nicht aufgenommen werden	2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden <ol style="list-style-type: none"> <li>Arbeitnehmer, die das ordentliche Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;</li> <li>Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Vorbehalten bleibt Art. 1k BVV 2;</li> <li>Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;</li> <li>Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;</li> <li>Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Besondere Rechtsvorschriften des Freizügigkeitsabkommens bleiben vorbehalten.</li> </ol>

Ausscheiden aus der obligatorischen  
Vorsorge

<sup>3</sup> Die Pensionskasse führt keine Versicherung von Arbeitnehmern weiter, die aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden sind. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.

Unbezahlter  
Urlaub

<sup>4</sup> Bei unbezahltem Urlaub kann die Versicherung auf Antrag während maximal eines Jahres ab Beginn des unbezahlten Urlaubs freiwillig höchstens im bisherigen Umfang weitergeführt werden.

Die versicherte Person kann wählen, welchen Versicherungsschutz sie aufrechterhalten möchte, d.h. ob die Weiterversicherung folgendes umfasst:

- a. Sämtliche Leistungen (Altersleistungen sowie Leistungen bei Invalidität und Tod), oder
- b. ausschliesslich Altersleistungen, oder
- c. ausschliesslich Leistungen bei Invalidität und Tod.

Die während der Dauer des unbezahlten Urlaubs geschuldeten Beiträge sind ausschliesslich durch die versicherte Person zu tragen.

Die Rechte und Pflichten während des unbezahlten Urlaubs werden im Rahmen einer separaten Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und der versicherten Person geregelt.

Weiterversicherung  
nach Alter 55  
infolge Auflösung  
Arbeitsverhältnis  
durch Arbeitgeber

<sup>5</sup> Versicherte Personen, welche nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst worden ist, und weiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der AHV unterstellt sind, können die Weiterversicherung nach dem vorliegenden Absatz innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mittels Einreichung der durch sie unterzeichneten Vereinbarung über die Weiterversicherung beantragen.

Als vom Arbeitgeber aufgelöste Arbeitsverhältnisse gelten solche, welche durch den Arbeitgeber gekündigt werden sowie welche mittels einer Aufhebungsvereinbarung aufgelöst werden, sofern der Arbeitgeber die Auflösung initiiert hat. Die versicherte Person hat die entsprechenden Belege der Vereinbarung über die Weiterversicherung beizulegen. Im Hinblick darauf, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses trotz Aufhebungsvereinbarung durch den Arbeitgeber initiiert wurde, hat dieser der Pensionskasse auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die versicherte Person hat in der Vereinbarung über die Weiterversicherung zu bestimmen, welchen Versicherungsschutz sie aufrechterhalten möchte, d.h. ob die Weiterversicherung folgendes umfasst:

- a. Sämtliche Leistungen (Altersleistungen sowie Leistungen bei Invalidität und Tod) oder
- b. ausschliesslich Leistungen bei Invalidität und Tod.

Der Umfang des Versicherungsschutzes nach dem vorangehenden Abschnitt kann jährlich jeweils per 1. Januar geändert werden, sofern dies bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich gemeldet wird. Vorbehalten bleibt die Beendigung der Sparbeiträge nach Abschnitt 6 des vorliegenden Absatzes.

Sämtliche während der Dauer der Weiterversicherung geschuldeten Risiko- und Sparbeiträge (inklusive der Arbeitgeberbeiträge) werden ausschliesslich durch die versicherte Person getragen. Die bei einer allfälligen Unterdeckung geschuldeten Sanierungsbeiträge richten sich nach dem Reglement über die Sanierungsmassnahmen. Der versicherbare Lohn während der Weiterversicherung richtet sich nach Art. 7 Abs. 6.

Die Beiträge sind durch die versicherte Person jeweils monatlich im Voraus geschuldet. Unterbleibt die fristgerechte Zahlung, so wird die versicherte Person unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 15 Tagen durch Mahnung in Verzug gesetzt. Bleibt die Zahlung von Beiträgen der versicherten Person innerhalb dieser Frist aus, so gilt zu unterscheiden:

- a. Werden die Risikobeiträge nicht fristgerecht geleistet, kündigt die Pensionskasse die Weiterversicherung nach untenstehendem Abschnitt und die ausstehenden Risikobeiträge werden samt Zinsen und Inkassokosten rechtlich eingefordert. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent. Eine allfällige Weiterführung der Altersvorsorge endet jedoch bereits am letzten Tag des Monats, für welchen die Sparbeiträge zuletzt geleistet worden sind.
- b. Werden die Risikobeiträge, jedoch die Sparbeiträge nicht fristgerecht bezahlt, endet die Weiterführung der Altersvorsorge bereits am letzten Tag des Monats, für welchen die Sparbeiträge zuletzt bezahlt worden sind. Nicht bezahlte Sparbeiträge werden dem Altersguthaben nicht gutgeschrieben. Die versicherte Person wird bis zu einer allfälligen abweichenden Wahl nach den Abschnitten 3 und 4 des vorliegenden Absatzes so gestellt, wie wenn sie die Weiterversicherung ohne Sparbeiträge gewählt hätte.

Werden Beiträge über das Datum des Austritts einer versicherten Person oder irrtümlich zu hohe Beiträge bezahlt, so werden diese unter Vorbehalt einer allfälligen möglichen Verrechnung an die versicherte Person zurückerstattet.

Die Weiterversicherung endet mit Erreichen des ordentlichen Referenzalters, sofern zuvor keiner der folgenden Beendigungsgründe eintritt:

- a. Schriftliche Kündigung durch die versicherte Person: Beendigung per Monatsende nach Ablauf einer einmonatigen Kündigungsfrist;



- b. Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität: Beendigung mit Eintritt des Vorsorgefalls;
- c. Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung und infolge dessen zu diesem Zeitpunkt das Einbringen von mehr als 2/3 der in der Pensionskasse bestehenden Austrittsleistung nach Art. 25 des vorliegenden Reglements möglich ist: Beendigung per Monatsende, welches dem Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung vorangeht;
- d. Schriftliche Kündigung durch die Pensionskasse nach wirkungsloser Mahnung hinsichtlich der Risikobeiträge der versicherten Person: Beendigung per Monatsende nach Ablauf einer einmonatigen Kündigungsfrist;
- e. Auflösung des Anschlussvertrags zwischen der Pensionskasse und dem ehemaligen Arbeitgeber der versicherten Person: Beendigung per Datum der Auflösung des Anschlussvertrags;
- f. Kein Zustandekommen einer Einigung betreffend notwendiger Anpassungen der Vereinbarung über die Weiterversicherung zwischen Pensionskasse und der versicherten Person infolge von erfolgten reglementarischen Änderungen: Beendigung per letztem Tag vor Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der reglementarischen Bestimmungen.

Die nach diesem Absatz versicherten Personen sind den übrigen versicherten Personen des ehemaligen Arbeitgebers gleichgestellt. Sofern im vorliegenden Reglement sowie in weiteren Reglementen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gelten für die nach diesem Absatz weiterversicherten Personen dieselben Rechte und Pflichten wie für die übrigen versicherten Personen.

#### Art. 4 Gesundheitsprüfung; Gesundheitsvorbehalt

**Gesundheitsprüfung** <sup>1</sup> Zu versichernde Personen werden innerhalb der durch den Rückversicherer festgelegten Limiten ohne Gesundheitsprüfung aufgenommen, sofern sie bei Versicherungsbeginn voll arbeits- und erwerbsfähig sind.

Besteht bei Versicherungsbeginn keine volle Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit oder werden die durch den Rückversicherer festgelegten Limiten überschritten, meldet dies die Pensionskasse dem Rückversicherer. Übersteigen die Risikoleistungen der zu versichernden Person die Mindestleistungen gemäss BVG, kann die Aufnahme in die weitergehende Vorsorge von einer vom Rückversicherer zur Verfügung gestellten Gesundheitserklärung oder einer ärztlichen Untersuchung bei einem Vertrauensarzt des Rückversicherers und allenfalls einer allgemeinen Risikoprüfung durch den Rückversicherer abhängig gemacht werden. Dasselbe gilt sinngemäss bei Lohnerhöhungen, wobei die Erhöhung der Risikoleistungen so lange aufgeschoben wird, bis die Risikoprüfung durch den Rückversicherer abgeschlossen ist.

**Neue Vorbehalte** <sup>2</sup> Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfungen können für die Dauer von längstens fünf Jahren Gesundheitsvorbehalte angebracht werden. Diese Gesundheitsvorbehalte (inkl. der Zeitpunkt des Beginns und die Dauer) werden durch den Rückversicherer festgelegt und durch die Pensionskasse in unveränderter Form übernommen.

Tritt innerhalb der Vorbehaltsdauer ein unter Vorbehalt stehendes versichertes Ereignis (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu einer späteren Invalidität oder zum Tod führt) ein, werden die auszurichtenden, nicht im Sinne von Abs. 3 bereits erworbenen, Vorsorgeleistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) nach den Mindestbestimmungen gemäss BVG berechnet. Die sich daraus ergebende Kürzung gilt über die Dauer des Vorbehalts hinaus für die gesamte Laufzeit der Renten.

**Erworbener Vorsorgeschutz und bestehende Vorbehalte** <sup>3</sup> Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wird, wird nicht durch einen neuen Gesundheitsvorbehalt geschmälert, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Bestehende Gesundheitsvorbehalte werden durch die Pensionskasse übernommen, wobei für diese die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Zeit an die Dauer gemäss Abs. 2 angerechnet wird.

Provisorischer Schutz 4 Mit der Meldung der versicherten Person mittels dem hierfür bestimmten Formular bis zum Abschluss der Prüfung aller Anmeldeunterlagen erfolgt die Übernahme des Vorsorgeschutzes im Bereich der überobligatorischen Versicherung provisorisch. Der provisorische Vorsorgeschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle, welche auf vorbestandene Krankheiten, Gebrechen oder Unfallfolgen zurückzuführen sind. Er geht nicht über die durch den Rückversicherer gewährten Leistungen hinaus.

Bis zum Vorliegen der entsprechenden Meldung mittels dem hierfür bestimmten Formular der versicherten Person frühestens aber bei Beginn des Vorsorgeschutzes gemäss Art. 6 Abs. 1 beschränken sich die Leistungen auf die vom Rückversicherer gewährten Leistungen.

## Art. 5 Alter; Referenzalter

Alter 1 Das Alter für die Berechnung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Ordentliche Referenzalter 2 Das ordentliche Referenzalter wird am Ende des Monats erreicht, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird. Auf dieses Datum erfolgt die ordentliche Pensionierung. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung nach den Bestimmungen von Art. 12 ist möglich.

## Art. 6 Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses

Beginn 1 Der Vorsorgeschutz beginnt am selben Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit begibt.

Aufnahme 2 Für die Risiken Tod und Invalidität erfolgt die Aufnahme in die Versicherung ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, für den Vorsorgefall Alter ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Ende 3 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit der nicht nur vorübergehenden Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 1, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Art. 7 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 5 bleiben vorbehalten. Die Leistungen bei Austritt aus der Pensionskasse sind in Kapitel H geregelt.

Nachdeckung 4 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt das Vorsorgeverhältnis während eines Monats nach dessen Auflösung weiterbestehen. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

## Art. 7 Versicherter Jahreslohn

Versicherbarer Jahreslohn 1 Der versicherbare Jahreslohn umfasst folgende Lohnbestandteile:

- a. Basislohn: Den monatlichen Grundlohn, der nach den jeweiligen arbeitsvertraglichen Bestimmungen auf einen Jahreslohn hochgerechnet wird bzw. bei Stundenlöhnern den auf einen Jahreslohn hochgerechneten Grundlohn auf Stundenbasis;
- b. Bonus: Den arbeitsvertraglich vereinbarten Zielbonus bzw. die arbeitsvertraglich vereinbarte Ziel-Verkäuferprovision.

Alle übrigen Lohnbestandteile sind vom versicherbaren Jahreslohn ausgeschlossen.

Der maximal versicherbare Jahreslohn beläuft sich auf das 30-fache der maximalen AHV-Altersrente.

Versicherter Jahreslohn	<p><sup>2</sup> Der versicherte Jahreslohn entspricht dem versicherbaren Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsabzug. Er beläuft sich auf mindestens 1/8 der vollen maximalen AHV-Altersrente.</p>
Koordinationsabzug	<p><sup>3</sup> Der Koordinationsabzug entspricht 80/65 der vollen minimalen AHV-Altersrente.</p> <p>Der Koordinationsabzug wird bei Teilpensionierung, bei Teilinvalidität oder bei Teilzeitbeschäftigung bei mehreren Arbeitgebern der Vifor Pharma-Gruppe anteilmässig zum Beschäftigungsgrad berechnet.</p>
Lohnänderungen	<p><sup>4</sup> Allfällige Änderungen des versicherbaren Jahreslohnes werden jeweils ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit berücksichtigt. Art. 4 Abs. 1 bleibt vorbehalten.</p> <p>Sinkt der versicherbare Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens während der Dauer der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a des OR, einem Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, einem Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR, einem Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder einem Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR seine Gültigkeit, sofern die versicherte Person nicht dessen Herabsetzung verlangt.</p>
Lohnreduktion ab Alter 58	<p><sup>5</sup> Versicherte Personen, welche das 58. Altersjahr vollendet haben und noch keine Altersleistungen der Pensionskasse beziehen, können bei einer Reduktion ihres versicherbaren Jahreslohnes von maximal 50% verlangen, dass dieser bis höchstens zum ordentlichen Referenzalter beibehalten wird.</p> <p>Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohnes sind von der Beitragsparität ausgenommen.</p> <p>Die Modalitäten werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und der versicherten Person geregelt.</p>
Versicherbarer Lohn bei Weiterversicherung nach Auflösung Arbeitsverhältnis durch Arbeitgeber	<p><sup>6</sup> Versicherte Personen, welche im Sinne von Art. 3 Abs. 5 nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber in der Pensionskasse weiterversichert sind, können die Reduktion ihres zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegenden versicherbaren Jahreslohnes entweder für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge verlangen. Im letzteren Fall gilt für die Risikoversicherung der zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegenden versicherbare Jahreslohn. Für versicherte Personen, welche von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen erfasst sind, ist die Herabsetzung des für die Todes- und Invalidenleistungen relevanten versicherbaren Lohnes lediglich soweit zulässig, als unter Berücksichtigung von allfälligen massgebenden Löhnen in anderen Vorsorgeeinrichtungen der massgebende Lohn für die obligatorische Versicherung von arbeitslosen Personen nicht unterschritten wird.</p> <p>Eine Herabsetzung nach dem vorangehenden Abschnitt erfolgt ab Beginn der Weiterversicherung, sofern sie in der Vereinbarung über die Weiterführung der versicherten Person verlangt wird. Eine Änderung des versicherbaren Lohns unter Berücksichtigung der Bedingungen des vorangehenden Abschnittes (d.h. eine weitere Herabsetzung nach vorangehendem Abschnitt bzw. Erhöhung bis zu dem zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegenden versicherbaren Lohn) ist jeweils per 1. Januar möglich, sofern dies bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich beantragt wird. Vorbehalten bleibt der nachfolgende Abschnitt.</p> <p>Der versicherbare Lohn für die gesamte Vorsorge wird zudem in folgenden Fällen reduziert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. in Fällen gemäss Art. 24 Abs. 2, Abschnitt 3, Satz 2 entsprechend dem Anteil der übertragenen Austrittsleistung zum vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt des Eintritts in die neue Vorsorgeeinrichtung: bei Eintritt in neue Vorsorgeeinrichtung bis zum 15. eines Monats rückwirkend per erstem Tag dieses Monats bzw. bei späterem Eintritt per erstem Tag des Folgemonats;</li> <li>b. in Fällen von Teilpensionierung nach Art. 12 Abs. 4 entsprechend dem Anteil der Teilpensionierung: auf den ersten Tag des auf die Teilpensionierung folgenden Monats.</li> </ol>

## B. Finanzierung

### Art. 8 Beiträge

Beginn  
Beitragspflicht

<sup>1</sup> Die Beitragspflicht für die versicherte Person und den Arbeitgeber beginnt jeweils am 1. Tag eines Monats. Für Eintritte bis zum 15. Tag eines Monats beginnt die Beitragspflicht am 1. Tag desselben Monats, für spätere Eintritte am 1. Tag des Folgemonats.

Ende  
Beitragspflicht

<sup>2</sup> Die Beitragspflicht endet

- mit dem Austritt aus der Pensionskasse;
- per Ende des Todesmonats der versicherten Person;
- im Falle der Invalidität mit dem Beginn der Beitragsbefreiung gemäss Abs. 8;
- für die Risikobeiträge gemäss Abs. 6 mit der vorzeitigen Pensionierung, spätestens aber mit dem Erreichen des ordentlichen Referenzalters;
- für die Sparbeiträge gemäss Abs. 3 mit der vollständigen vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung. Abs. 9 bleibt vorbehalten.

Tritt ein Ereignis gemäss lit. a resp. lit. c - e bis zum 15. Tag eines Monats ein, ist für diesen Monat kein Beitrag geschuldet, bei späterem Eintritt des Ereignisses ist der Beitrag für den gesamten Monat geschuldet.

Sparbeiträge

<sup>3</sup> Die versicherte Person und der Arbeitgeber leisten Sparbeiträge, welche in Prozent des versicherten Jahreslohnes bestimmt werden. Die Sparbeiträge werden zur Bildung des individuellen Alterskapitals verwendet, welches die Grundlage für die Bestimmung der Altersleistungen bildet.

Sparbeiträge  
der versicherten  
Person / Wahl  
zwischen  
Vorsorgeplänen

<sup>4</sup> Die versicherte Person kann zwischen den Vorsorgeplänen «Basic», «Standard» und «Plus» wählen. Die Wahl hat innert zwei Monaten seit Eintritt in die Pensionskasse zu erfolgen, wobei ohne vorgängige schriftliche Mitteilung ab Eintritt der Vorsorgeplan «Standard» gilt. Eine Änderung des Vorsorgeplanes innerhalb der ersten zwei Monate nach Eintritt wird auf den 1. Tag des Folgemonats wirksam. Ein Wechsel des Vorsorgeplans ist zudem jährlich per 1. Januar des Folgejahres möglich, sofern der Planwechsel der Pensionskasse bis jeweils zum 15. Januar schriftlich mitgeteilt wird.

Die Höhe der Sparbeiträge der versicherten Person richtet sich wie folgt nach dem massgebenden Vorsorgeplan:

Alter	Sparbeiträge der versicherten Person (in % des versicherten Jahreslohnes)		
	Vorsorgeplan «Basic»	Vorsorgeplan «Standard»	Vorsorgeplan «Plus»
25-70	6.5%	8.0%	11.0%

Sparbeiträge  
des  
Arbeitgebers

<sup>5</sup> Die Höhe der Sparbeiträge des Arbeitgebers bemisst sich unabhängig vom durch die versicherte Person gewählten Vorsorgeplan wie folgt:

Alter	Sparbeiträge des Arbeitgebers (in % des versicherten Jahreslohnes)
25-70	11%

Risikobeiträge

<sup>6</sup> Für die Finanzierung der Vorsorgeleistungen bei Tod und Invalidität leisten die versicherte Person und der Arbeitgeber Risikobeiträge. Diese sind in zwei Alterskategorien aufgeteilt, werden in Prozent des versicherten Jahreslohnes bestimmt und bemessen sich wie folgt:

Alter	Risikobeiträge in % des versicherten Jahreslohnes	
	Versicherte Person	Arbeitgeber
17-24	1.0%	2.0%
25-65	0.0%	3.0%

Beitragszahlung	<p><sup>7</sup> Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Spar- und Risikobeiträge. Er zieht den Anteil der versicherten Person von deren Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen.</p>
Beitragsbefreiung	<p><sup>8</sup> Ab dem Zeitpunkt, ab welchem ein Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement entsteht, werden die invalide Person und ihr Arbeitgeber entsprechend dem prozentualen Anspruch auf Invalidenrente von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich unabhängig von der Wahl der versicherten Person nach dem Vorsorgeplan «Standard».</p> <p>Basiert eine Arbeitsunfähigkeit auf einer Ursache, für die ein Gesundheitsvorbehalt gemäss Art. 4 besteht, werden während der ganzen Dauer der Beitragsbefreiung nur die minimalen Altersgutschriften gemäss BVG gutgeschrieben.</p>
Beiträge nach dem ordentlichen Referenzalter	<p><sup>9</sup> Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis nach Art. 12 Abs. 3 über das ordentliche Referenzalter hinausgeht, können bis zur tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Weiterführung der Sparbeiträge verlangen. Die versicherte Person sowie der Arbeitgeber zahlen in diesem Fall weiterhin die Sparbeiträge gemäss diesem Artikel.</p>
Unbezahlter Urlaub	<p><sup>10</sup> Die besonderen Bestimmungen zum unbezahlten Urlaub nach Art. 3 Abs. 4 und zur vorzeitigen Pensionierung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 bleiben vorbehalten.</p>
Weiterversicherung nach Auflösung Arbeitsverhältnis durch Arbeitgeber	<p><sup>11</sup> Die versicherten Personen, welche im Sinne von Art. 3 Abs. 5 nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber in der Pensionskasse weiterversichert sind, können bei Beginn der Weiterversicherung in Bezug auf die Erbringung der Arbeitnehmerbeiträge zwischen den Vorsorgeplänen «Basic», «Standard» und «Plus» wählen. Dieser wird in der Vereinbarung der Weiterversicherung schriftlich festgehalten. In Abweichung von Absatz 4 dieses Artikels ist ein jährlicher Wechsel des Vorsorgeplans per 1. Januar möglich, sofern der Planwechsel der Pensionskasse bis jeweils zum 30. November des Vorjahres schriftlich mitgeteilt wird.</p> <p>Im Übrigen bleiben die besonderen Bestimmungen gemäss Art. 3 Abs. 5 vorbehalten.</p>

## **Art. 9 Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen**

Eingebrachte Eintrittsleistungen	<p><sup>1</sup> Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen sowie Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen sind beim Eintritt unverzüglich als Eintrittsleistungen in die Pensionskasse einzubringen. Diese werden per Überweisungsdatum, frühestens aber per Eintrittsdatum, bis zum Maximalbetrag gemäss Abs. 2 dem Alterskapital gemäss Art. 10 Abs. 2 gutgeschrieben. Eine allfällig verbleibende Differenz wird auf Wunsch dem Zusatzkapital gemäss Art. 10 Abs. 3 bzw. Abs. 4 gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung verlangen, dass sämtliche Austrittsleistungen und Guthaben vollständig eingebracht wurden.</p>
Einkauf in Maximalleistungen	<p><sup>2</sup> Die versicherte Person kann sich jährlich höchstens zweimal in die sich gemäss dem für sie massgebenden Vorsorgeplan ergebenden maximalen Leistungen gemäss Kapitel L, Anhang 2 einkaufen. Der Einkauf darf, zusammen mit dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Alterskapital gemäss Art. 10 Abs. 2, das maximal mögliche Alterskapital gemäss massgebender Tabelle im Kapitel L, Anhang 2 nicht überschreiten. Zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufs werden allfällige Guthaben gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 zum vorhandenen Alterskapital hinzugerechnet.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Beschränkungen nach diesem Artikel.</p>
Einkäufe für vorzeitige Pensionierung	<p><sup>3</sup> Hat sich eine versicherte Person vollständig in die Maximalleistungen gemäss Abs. 2 eingekauft, kann sie freiwillige Einkäufe auf das Konto Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung resp. Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 10 Abs. 3 tätigen, um Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung auszugleichen und/oder eine AHV-Überbrückungsrente nach Art. 14 zu finanzieren.</p>

Der maximale Einkauf für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung richtet sich nach Kapitel L, Anhang 3a bzw. 3b, derjenige für die Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente nach Kapitel L, Anhang 4a bzw. 4b.

Hat die versicherte Person Einkäufe zum Zwecke der vorzeitigen Pensionierung zu einem bestimmten Rücktrittsalter getätigt und arbeitet sie über das vorgesehene vorzeitige Rücktrittsalter hinaus resp. besteht eine Weiterversicherung gemäss Art. 3 Abs. 5 über das vorgesehene vorzeitige Rücktrittsalter hinaus, darf die resultierende Altersleistung die modellmässige Altersrente im ordentlichen Referenzalter um höchstens 5% überschreiten.

Die modellmässige Altersrente im ordentlichen Referenzalter entspricht den sich gemäss dem für die versicherte Person massgebenden Vorsorgeplan ergebenden maximalen Einkauf gemäss Kapitel L, Anhang 2, multipliziert mit dem Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung gemäss Kapitel L, Anhang 6 bzw. 7.

Wird die Begrenzung von 5% überschritten, werden zuerst die Sparbeiträge, dann die Verzinsung des Altersguthabens reduziert respektive aufgehoben. Eine allfällige Differenz zum Altersguthaben gemäss Art. 10 verfällt zu Gunsten der Pensionskasse.

Beschränkung infolge Vorbezugs	<sup>4</sup> Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst getätigt werden, wenn diese zurückbezahlt sind. Vorbezüge, die nach dem WEF-Reglement nicht mehr zurückgezahlt werden können, sind von dieser Regelung ausgenommen.
Beschränkung bei aus dem Ausland zugezogenen Personen	<sup>5</sup> Für versicherte Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Jahreslohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen möglich.
Einschränkung bei Einkauf nach Alter 65	<sup>6</sup> Einkäufe sind auch während der Weiterarbeit über das ordentliche Referenzalter hinaus bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterhin möglich, sofern im ordentlichen Referenzalter gemäss der für den massgebenden Vorsorgeplan anwendbaren Einkaufstabelle ein Einkaufspotential gemäss den nach Abs. 2 festgelegten Grenzen bestand und dieses im Zeitpunkt des Einkaufs noch besteht.
Kapitalbezug nach Einkauf	<sup>7</sup> Wurden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Davon ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 22d FZG).
Verantwortung für Steuerfolgen	<sup>8</sup> Die versicherte Person ist für die Abklärung der Steuerfolgen, die mit einem Einkauf verbunden sind, zuständig und trägt für allfällige Steuerfolgen die alleinige Verantwortung.
Beteiligung Arbeitgeber	<sup>9</sup> Der Arbeitgeber kann für die versicherte Person Einkäufe nach diesem Artikel tätigen.

## Art. 10 Altersguthaben

Zusammen- setzung Altersguthaben	<sup>1</sup> Das Altersguthaben setzt sich aus dem Alterskapital und dem Zusatzkapital zusammen. Das Zusatzkapital setzt sich aus dem Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung und dem Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente zusammen.
--	---

- Alterskapital <sup>2</sup> Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskapital geführt, welches sich zusammensetzt aus:
- a. den Sparbeiträgen gemäss Art. 8;
  - b. den eingebrachten Eintrittsleistungen gemäss Art. 9;
  - c. den Einkäufen gemäss Art. 9;
  - d. den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung nach Art. 29;
  - e. den Wiedereinkäufen nach Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, soweit sie nicht dem Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung resp. AHV-Überbrückungsrente gutgeschrieben werden;
  - f. den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft überwiesen und gutgeschrieben werden;
  - g. den Zinsen.

Dem Alterskapital werden belastet:

- a. die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 29, soweit sie nicht dem Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung bzw. AHV-Überbrückungsrente belastet werden;
- b. die Austrittsleistungen, die infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft zu übertragen sind, soweit sie nicht dem Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung bzw. AHV-Überbrückungsrente belastet werden;
- c. die Kapitalbezüge bzw. die der teilweisen Altersrente entsprechenden Kapitalien bei Teilpensionierung, soweit sie nicht dem Zusatzkapital belastet werden.

Zusatzkapital  
vorzeitige  
Pensionierung

<sup>3</sup> Für versicherte Personen, welche die Möglichkeit nach Art. 9 Abs. 3 wahrnehmen, die vorzeitige Pensionierung vorzufinanzieren bzw. welche nach Art. 9 Abs. 1 wünschen, eine den Einkaufsbetrag in die Maximalleistungen übersteigende Eintrittsleistung dem Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung gutzuschreiben, wird ein separates Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung geführt, welches sich zusammensetzt aus:

- a. den Einkäufen zur Vermeidung von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung;
- b. den zum Alterskapital gemäss Abs. 2 lit. b sowie d - f zuzurechnenden Beträgen, soweit diese nicht in das Alterskapital eingebracht werden können;
- c. den Zinsen.

Dem Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung werden belastet:

- a. die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 29, soweit sie nicht dem Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente belastet werden;
- b. die Austrittsleistungen, die infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft zu übertragen sind;
- c. die Kapitalbezüge bzw. die der teilweisen Altersrente bzw. der teilweisen Überbrückungsrente entsprechenden Kapitalien bei Teilpensionierung.

Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente	<p><sup>4</sup> Für versicherte Personen, welche die Möglichkeit nach Art. 9 Abs. 3 wahrnehmen, eine AHV-Überbrückungsrente vorzufinanzieren bzw. welche nach Art. 9 Abs. 1 wünschen, eine den Einkaufsbetrag in die Maximalleistungen übersteigende Eintrittsleistung dem Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente gutzuschreiben, wird ein separates Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung geführt, welches sich zusammensetzt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Einkäufen zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente;</li> <li>b. den zum Alterskapital gemäss Abs. 2 lit. b sowie d - f zuzurechnenden Beträge, soweit diese nicht in das Alterskapital eingebracht werden können oder in das Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung eingebracht wird;</li> <li>c. die Zinsen.</li> </ul> <p>Dem Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente werden belastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 29, soweit sie nicht dem Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung belastet werden;</li> <li>b. die Austrittsleistungen, die infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft zu übertragen sind;</li> <li>c. die Kapitalbezüge bzw. die der teilweisen Altersrente bzw. der teilweisen Überbrückungsrente entsprechenden Kapitalien bei Teilpensionierung.</li> </ul>
Zinssatz	<p><sup>5</sup> Der Stiftungsrat legt jährlich am Ende des Jahres folgende für die Verzinsung des Altersguthabens massgebenden Zinssätze fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Zinssatz, welcher für die Berechnung der Leistungen bzw. der Leistungen bei Austritt vor dem 31. Dezember des Folgejahres Anwendung findet;</li> <li>b. aufgrund der finanziellen Lage, der erwirtschafteten Performance sowie der Gesamtsituation der Pensionskasse den Zinssatz, welcher den per 31. Dezember versicherten oder austretenden Personen und den Personen, bei welchen per 31. Dezember ein Leistungsanspruch entstanden ist, dem Altersguthaben gutgeschrieben wird.</li> </ul>
Verzinsung per Jahresende	<p><sup>6</sup> Ende Jahr wird das Altersguthaben auf seinem Stand am Ende des Vorjahres mit dem vom Stiftungsrat nach Abs. 5 lit. b festgelegten Zinssatz verzinst. Allfällige Gutschriften auf dem Altersguthaben nach Abs. 2 lit. b – f, Abs. 3 lit. a. und b. und Abs. 4 lit. a. und b. während des laufenden Jahres werden pro rata temporis mit demselben Zinssatz verzinst. Auf den Sparbeiträgen des laufenden Jahres erfolgt keine Verzinsung.</p>
Verzinsung während laufendem Jahr	<p><sup>7</sup> Ist eine Berechnung der Leistungen vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres erforderlich, insbesondere bei einem Leistungsanspruch oder einem Austritt, so wird das Altersguthaben auf seinem Stand am Ende des Vorjahres pro rata temporis mit dem vom Stiftungsrat gemäss Abs. 5 lit. a. festgelegten Zinssatz verzinst. Allfällige Gutschriften auf dem Altersguthaben nach Abs. 2 lit. b – f, Abs. 3 lit. a. und b. und Abs. 4 lit. a. und b. während des laufenden Jahres werden pro rata temporis mit demselben Zinssatz verzinst. Auf den Sparbeiträgen des laufenden Jahres erfolgt keine Verzinsung.</p>
Altersguthaben von Invalidenrentnern	<p><sup>8</sup> Bei Teilinvalidität wird das Altersguthaben entsprechend dem prozentualen Anspruch auf Invalidenrente in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der passive Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine aktive versicherte Person geführt. Der passive Teil des Altersguthabens wird durch die beitragsbefreiten Sparbeiträge weitergeöffnet und gleich wie dasjenige einer aktiven versicherten Person verzinst. Bei Reaktivierung des Invalidenrentners wird es im entsprechenden Umfang als Austrittsleistung gemäss Art. 24 fällig, ansonsten wird es bei Erreichen des ordentlichen Referenzalters als Altersleistung fällig.</p>



Altersguthaben bei  
Weiterversicherung  
nach Auflösung  
Arbeitsverhältnis  
durch Arbeitgeber

<sup>9</sup> Während der Dauer der Weiterversicherung gemäss Art. 3 Abs. 5 wird das Altersguthaben in der Pensionskasse nach diesem Artikel weitergeführt. Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung ohne Weiterführung der Altersvorsorge, bei der dem Altersguthaben keine Sparbeiträge gutgeschrieben werden, das Altersguthaben jedoch verzinst wird.

In den Fällen des Übertritts in eine neue Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 24 Abs. 2, Abschnitt 3, Satz 2 bzw. der Teilpensionierung nach Art. 12 Abs. 4 wird das Altersguthaben um die übertragene Austrittsleistung nach Art. 25 Abs. 3 lit. a bzw. anteilmässig im Umfang der Teilpensionierung reduziert.

## **C. Vorsorgeleistungen der Pensionskasse**

### **Art. 11 Leistungsübersicht**

- Leistungen der Pensionskasse Die Pensionskasse richtet folgende Vorsorgeleistungen aus:
1. Altersleistungen (Art. 12 - 15)
    - a. Altersrente
    - b. Alterskapital
    - c. Alters-Kinderrente
    - d. AHV-Überbrückungsrente
  2. Invalidenleistungen (Art. 16 - 17)
    - a. Invalidenrente
    - b. Invaliden-Kinderrente
  3. Hinterlassenenleistungen (Art. 18 - 23)
    - a. Ehegattenrente
    - b. Rente für den überlebenden eingetragenen Partner
    - c. Lebenspartnerrente
    - d. Rente für den geschiedenen Ehegatten bzw. den überlebenden eingetragenen Partner
    - e. Waisenrente
    - f. Todesfallkapital

## D. Altersleistungen

### Art. 12 Anspruch auf Altersleistungen

- Anspruch
- <sup>1</sup> Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht nach der Pensionierung (Beendigung des Arbeitsverhältnisses), frühestens am Monatsersten nach vollendetem 58. Altersjahr und spätestens am Monatsersten nach vollendetem 70. Altersjahr. Das ordentliche Referenzalter richtet sich nach Art. 5 Abs. 2.
- Zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem ordentlichen Referenzalter kann die versicherte Person an Stelle der Altersleistungen eine Austrittsleistung verlangen, sofern sie die Bedingungen nach Art. 24 Abs. 2 erfüllt. Sie kann zudem an Stelle der Altersleistungen die Weiterversicherung nach Art. 3 Abs. 5 verlangen, sofern der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat.
- Anspruch bei Restrukturierung
- <sup>2</sup> In Abweichung von Abs. 1 kann der Stiftungsrat bei einer Restrukturierung eines Arbeitgebers beschliessen, dass der Anspruch auf Altersleistungen bereits am Monatsersten nach vollendetem 55. Altersjahr entsteht.
- Anspruch bei aufgeschobener Pensionierung
- <sup>3</sup> Die versicherte Person kann den Anspruch auf Altersleistungen über das ordentliche Referenzalter hinaus bis längstens zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben, sofern und solange das Arbeitsverhältnis weiterbesteht. Die versicherte Person muss den Antrag auf Aufschub mindestens einen Monat vor dem ordentlichen Referenzalter schriftlich an die Pensionskasse richten. Erfolgt kein solcher Antrag, wird die versicherte Person mit Erreichen des ordentlichen Referenzalters pensioniert.
- Während der Dauer des Aufschubs sind keine Invalidenleistungen versichert. Wird das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit aufgelöst, werden Altersleistungen ausgerichtet. Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Aufschubs, richten sich die Anspruchsberechtigung und die Höhe der Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen zu den Hinterlassenenleistungen für Altersrentner (Art. 18 Abs. 3 lit. b).
- Ergibt sich aufgrund der Höhe des versicherbaren Jahreslohnes ein versicherter Jahreslohn, können auf Wunsch der versicherten Person die Sparbeiträge nach Art. 8 Abs. 9 weitergeführt werden, ansonsten erfolgt die Weiterführung beitragsfrei.
- Der Einsatz von Altersguthaben zur Finanzierung von Wohneigentum ist nicht mehr möglich.
- Teilpensionierung
- <sup>4</sup> Reduziert die versicherte Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr ihren Beschäftigungsgrad, kann sie entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades Teilaltersleistungen verlangen, sofern mit der Reduktion des Beschäftigungsgrades eine entsprechende Reduktion des versicherten Jahreslohnes einhergeht.
- Die Reduktion des Beschäftigungsgrades pro Teilpensionierungsschritt muss mindestens 20% betragen.
- Fällt der versicherbare Jahreslohn nach erfolgter Teilpensionierung unterhalb die Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 1 erfolgt ein vollständiger Bezug der Altersleistungen.
- Die versicherte Person hat die steuerlichen Auswirkungen bei Teilpensionierung selbst abzuklären und trägt entsprechend die alleinige Verantwortung für allfällige in diesem Zusammenhang entstehende Steuerfolgen.
- Anspruch von Invalidenrentnern
- <sup>5</sup> Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters.

Anspruch bei  
Weiterversiche-  
rung nach Auf-  
lösung Arbeits-  
verhältnis durch  
Arbeitgeber

<sup>6</sup> Im Sinne von Art. 3 Abs. 5 weiterversicherte Personen, welche das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung nach Abs. 1 erreicht haben, können bei Herabsetzung des versicherbaren Jahreslohnes für die gesamte Vorsorge nach Art 7 Abs. 6 eine entsprechende Teilpensionierung verlangen. Die Vorschriften nach Abs. 4 gelten sinngemäss unter Berücksichtigung von Art. 13 Abs. 1, Abschnitt 2.

Bei Beendigung der Weiterversicherung nach Art. 3 Abs. 5 hat die versicherte Person, welche das Mindestalter der vorzeitigen Pensionierung erreicht hat, Anspruch auf Altersleistungen, soweit sie keine Austrittsleistung nach Art. 24 Abs. 2, Abschnitt 4 geltend macht.

## Art. 13 Leistung als Alterskapital oder Altersrente

Form der  
Altersleistungen

<sup>1</sup> Versicherte Personen und Invalidenrentner, welche die Bedingungen nach Art. 12 erfüllen, können die Altersleistungen wahlweise ganz oder teilweise als jährliche Altersrente nach Abs. 2 oder als Alterskapital nach Abs. 3 beziehen.

Von diesem Recht ausgenommen sind versicherte Personen, welche nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber während mehr als zwei Jahren im Sinne von Art. 3 Abs. 5 weiterversichert sind. Letztere können die Altersleistungen lediglich als jährliche Altersrente nach Abs. 2 beziehen.

Altersrente

<sup>2</sup> Die Höhe der Altersrente entspricht dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden Altersguthaben nach Art. 10, multipliziert mit dem im selben Zeitpunkt gemäss Kapitel L, Anhang 7 für das jeweilige Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau interpoliert. Vorbehalten bleibt die Reduktion des der Altersrente zugrundeliegenden Altersguthabens infolge Kapitalbezugs (Abs. 3) oder infolge Bezugs einer AHV-Überbrückungsrente (Art. 14 Abs. 4).

Bei Invalidenrentnern entspricht die Höhe der Altersrente dem beim ordentlichen Altersrücktritt vorhandenen Altersguthaben nach Art. 10, multipliziert mit dem im selben Zeitpunkt gemäss Kapitel L, Anhang 7 massgebenden Umwandlungssatz.

Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.

Bezug als  
Alterskapital

<sup>3</sup> Die versicherte Person kann bis zu 100% des Altersguthabens nach Art. 10 als Alterskapital beziehen. Vorbehalten bleiben Beschränkungen nach Art. 9 Abs. 7 infolge von Einkäufen innerhalb von 3 Jahren vor der Pensionierung.

Bei Teilpensionierung sind maximal drei Kapitalbezüge möglich, wobei ein Schritt sämtliche Kapitalbezüge innerhalb eines Kalenderjahres umfasst und Kapitalbezüge als Folge Teilpensionierungen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen vor Eintritt in die Pensionskasse mitberücksichtigt werden.

Im Umfang des Kapitalbezugs gelten sämtliche reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse als abgegolten.

Der Antrag auf Kapitalbezug ist der Pensionskasse mindestens einen Monat vor der Pensionierung einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist kann er nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Frist ist nicht auf versicherte Personen anwendbar, bei denen der Arbeitgeber ihr vorzeitiges Pensionierungsdatum bestimmt und dies erst innerhalb dieser Frist kommuniziert hat. In solchen Fällen hat der Antrag vor der Pensionierung zu erfolgen.

Ist die versicherte Person oder der Invalidenrentner verheiratet bzw. lebt in eingetragener Partnerschaft, setzt der Kapitalbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners gemäss Art. 37 Abs. 3 voraus.

## Art. 14 AHV-Überbrückungsrente

Anspruch auf  
AHV-Über-  
brückungsrente

<sup>1</sup> Bei vorzeitiger Pensionierung kann die versicherte Person zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung eine jährliche AHV-Überbrückungsrente verlangen. Die entsprechende Mitteilung an die Pensionskasse hat vor der Pensionierung zu erfolgen.

Beginn / Ende	<sup>2</sup> Der Anspruch auf AHV-Überbrückungsrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Altersrente. Unter Vorbehalt von Abs. 3 erlischt er am Monatsende nach Erreichen des im Zeitpunkt der Pensionierung geltenden Referenzalters gemäss BVG der versicherten Person, spätestens aber am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.
Höhe	<sup>3</sup> Die versicherte Person kann die Höhe und die Dauer der AHV-Überbrückungsrente selbst bestimmen, wobei jedoch deren Höhe die maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen darf. Bei Teilpensionierung wird die AHV-Überbrückungsrente proportional zum Pensionierungsgrad ausgerichtet.
Finanzierung	<sup>4</sup> Die AHV-Überbrückungsrente kann aus dem Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente oder aus dem Alterskapital bzw. aus dem Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung finanziert werden. Das beim Altersrücktritt vorhandene Altersguthaben reduziert sich dabei im Umfang des Kapitalwerts der AHV-Überbrückungsrente gemäss Kapitel L, Anhang 5. Soweit die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente nicht aus dem Konto Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente erfolgt, führt dies zu einer der Reduktion des verbleibenden Altersguthabens entsprechenden Kürzung der Altersleistungen.
Tod vor dem Bezug	<sup>5</sup> Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des Referenzalters gemäss BVG, so wird die AHV-Überbrückungsrente weiterhin, aber längstens bis zum Zeitpunkt, in welchem der Bezüger das im Zeitpunkt seiner Pensionierung geltende Referenzalter gemäss BVG erreicht hätte, an Anspruchsberechtigte gemäss Art. 18 bis 20 und Art. 22 ausbezahlt. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der Begünstigtenordnung gemäss Art. 23 Abs. 2.
Anpassung	<sup>6</sup> Laufende AHV-Überbrückungsrenten werden bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrenten nicht erhöht.

## Art. 15 Alters-Kinderrente

Rentenanspruch	<sup>1</sup> Altersrentner haben für jedes Kind, welches bei deren Tod eine Waisenrente gemäss Art. 22 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine jährliche Alters-Kinderrente.
Beginn / Ende	<sup>2</sup> Der Anspruch auf Alters-Kinderrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Altersrente bzw. bei späterer Geburt oder Adoption des Kindes mit dessen Geburt bzw. Adoption. Er erlischt mit dem Tod des Altersrentners, spätestens aber am Ende des Monats, in welchem der Anspruch auf Waisenrente gemäss Art. 22 enden würde.
Höhe	<sup>3</sup> Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der ausgerichteten Altersrente.  Die Summe aus Altersrente und Alters-Kinderrente(n) darf den letzten versicherbaren Lohn nicht übersteigen.

## E. Invalidenleistungen

### Art. 16 Invalidenrente

Renten- anspruch	<p><sup>1</sup> Anspruch auf eine jährliche Invalidenrente haben versicherte Personen,</p> <p>a. die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren;</p> <p>b. die infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme in der Pensionskasse zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig waren und im Zeitpunkt der Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40% bei der Pensionskasse versichert waren.</p>
IV-Grad	<p><sup>2</sup> Der für die Bestimmung der Leistungen der Pensionskasse relevante Invaliditätsgrad entspricht dem von der IV festgestellten, dem Grad der Erwerbsunfähigkeit entsprechenden Invaliditätsgrad. Vorbehalten bleiben Wiedereingliederungsmassnahmen nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG.</p> <p>Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt oder durch den Vertrauensarzt des Rückversicherers festgelegt oder bescheinigt worden ist.</p>
Beginn des Anspruchs	<p><sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Auszahlung der Invalidenrente wird jedoch solange aufgeschoben, wie die versicherte Person den vollen Lohn erhält oder an dessen Stelle Taggelder einer Krankentaggeld- bzw. Unfalltaggeldversicherung bezieht, welche die Mindestanforderungen nach Art. 26 BVV2 erfüllt, die bis zu dem im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge maximal versicherbaren Lohn gelten.</p>
Ende des Anspruchs	<p><sup>4</sup> Die Invalidenrente erlischt</p> <p>a. vorbehältlich Art. 26a BVG am selben Tag und im selben Umfang, in dem die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt wird;</p> <p>b. am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Invalidenrentner stirbt;</p> <p>c. wenn die versicherte Person das ordentliche Referenzalter erreicht. Danach entsteht ein Anspruch auf Altersleistungen nach Art. 12 ff. sowie Art. 36 Abs. 2.</p>
Höhe	<p><sup>5</sup> Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine ganze Invalidenrente ausgerichtet. Diese entspricht 65% des versicherten Jahreslohnes.</p> <p>Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 70%, entspricht die Invalidenrente folgendem prozentualen Anteil der ganzen Invalidenrente:</p> <p>a. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% und höchstens 69% dem Invaliditätsgrad;</p> <p>b. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% und höchstens 49% 25%, erhöht um 2.5%-Punkte für jeden Prozentpunkt, um den der Invaliditätsgrad höher als 40% ist.</p> <p>Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf Invalidenrente.</p>
Revision der Invalidenrente	<p><sup>6</sup> Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 lit. a ATSG um mindestens 5%-Punkte geändert wird oder sich der Rentenanspruch auf 100% erhöht. Art. 50 sowie Anpassungen nach Art. 30 Abs. 3 bleiben vorbehalten.</p>

**Art. 17 Invaliden-Kinderrente**

Renten-anspruch	<sup>1</sup> Invalidenrentner haben für jedes Kind, welches bei deren Tod eine Waisenrente gemäss Art. 22 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine jährliche Invaliden-Kinderrente.
Beginn / Ende	<sup>2</sup> Der Anspruch auf Invaliden-Kinderrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenrente bzw. bei späterer Geburt oder Adoption des Kindes mit dessen Geburt bzw. Adoption. Er erlischt mit dem Tod des Invalidenrentners, spätestens aber am Ende des Monats, in welchem der Anspruch auf Waisenrente gemäss Art. 22 enden würde.
Höhe	<sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Invalidenrente.

## F. Hinterlassenenleistungen

### Art. 18 Ehegattenrente

Rentenan- spruch	<p><sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine jährliche Ehegattenrente, sofern die verstorbene Person</p> <p>a. im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war, oder</p> <p>b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme in der Pensionskasse zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig war und im Zeitpunkt der Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, zu mindestens 40% bei der Pensionskasse versichert war, oder</p> <p>c. im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.</p>
Beginn / Ende des Anspruchs	<p><sup>2</sup> Der Rentenanspruch beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Tod der versicherten Person bzw. des Alters- oder Invalidenrentners folgt, frühestens jedoch nach dem Tag, an dem der Anspruch auf Lohn, Lohnfortzahlung, Alters- oder Invalidenrente endet.</p> <p>Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der überlebende Ehegatte verstirbt oder er eine neue Ehe eingeht. Bei Eingehung einer neuen Ehe gelangt eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten zur Auszahlung.</p>
Höhe	<p><sup>3</sup> Die Ehegattenrente beträgt</p> <p>a. beim Tod einer versicherten Person vor dem ordentlichen Referenzalter: 70% der versicherten Invalidenrente;</p> <p>b. beim Tod eines Invaliden- oder Altersrentners: 70% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.</p> <p>Eine Rentenkürzung gemäss Abs. 5 bleibt vorbehalten.</p>
Kapitalisierung der Ehegatten- rente	<p><sup>4</sup> Die Ehegattenrente kann ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalwert entspricht dem versicherungstechnischen Barwert der allenfalls gemäss Abs. 5 gekürzten Ehegattenrente. Der überlebende Ehegatte hat das entsprechende Gesuch vor Bezug der ersten Rente zu stellen. Mit dem Kapitalbezug sind alle Ansprüche des überlebenden Ehegatten im Umfang des Kapitalbezuges abgegolten.</p> <p>Von diesem Recht ausgenommen sind überlebende Ehegatten von versicherten Personen, welche nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber während mehr als zwei Jahren im Sinne von Art. 3 Abs. 5 weiterversichert sind. Letztere können die Ehegattenrente lediglich als jährliche Ehegattenrente nach Abs. 3 beziehen.</p>
Renten- kürzungen	<p><sup>5</sup> Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 3% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%.</p> <p>Erfolgt die Eheschliessung nach dem 65. Altersjahr, wird die Ehegattenrente pro übersteigenden Monat um 2% gekürzt. Bei einer der Ehe unmittelbar vorausgehenden ununterbrochenen Lebenspartnerschaft nach Art. 20 gilt der Zeitpunkt des Beginns der Lebenspartnerschaft.</p>

### Art. 19 Hinterlassenenleistungen bei eingetragener Partnerschaft

Anspruch	Die Art. 18 und 23 gelten für den überlebenden eingetragenen Partner sinngemäss.
----------	--



**Art. 20 Lebenspartnerrente**

- Anspruch
- 1 Beim Tod einer versicherten Person bzw. eines Alters- oder Invalidenrentners hat der überlebende Lebenspartner ungeachtet seines Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern er gemäss Art. 18 Anspruch auf eine Ehegattenrente hätte, wenn er mit der verstorbenen Person verheiratet gewesen wäre, und sofern zusätzlich kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:
- weder ist der Lebenspartner noch war die versicherte Person bzw. der Alters- oder Invalidenrentner verheiratet;
  - die Lebenspartner waren nicht miteinander verwandt;
  - sie bildeten beim Tod der versicherten Person bzw. des Alters- oder Invalidenrentners seit mindestens fünf Jahren eine ununterbrochene eheähnliche Lebensgemeinschaft. Die Lebensgemeinschaft muss nicht fünf Jahre gedauert haben, wenn der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkam;
  - die versicherte Person bzw. der Alters- oder Invalidenrentner hat der Pensionskasse zu Lebzeiten eine Bestätigung mit einer notariell oder amtlich beglaubigten Unterschrift der versicherten Person bzw. des Alters- oder Invalidenrentners und dem zu meldenden Lebenspartner eingereicht, dass sie bzw. er ausschliesslich mit dem gemeldeten Lebenspartner in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt;
  - der hinterlassene Lebenspartner bezieht weder aus einer früheren Lebensgemeinschaft noch aus einer früheren Ehe eine Ehegatten- oder Partnerrente aus beruflicher Vorsorge.
- Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft wird durch die Pensionskasse nach durchgeführter Prüfung schriftlich bestätigt.

- Bedingungen / Höhe der Rente
- 2 Die übrigen Bedingungen sowie die Höhe der Lebenspartnerrente richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen zur Ehegattenrente (Art. 18).

**Art. 21 Rente an den geschiedenen Ehegatten bzw. nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft**

- Anspruch
- 1 Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern
- die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
  - dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
- Dauer
- 2 Der Anspruch besteht, solange die Ehegattenrente geschuldet gewesen wäre. Er erlischt am Ende des Monats, in dem der geschiedene Ehegatte verstirbt oder sich wiederverheiratet bzw. eine eingetragene Partnerschaft eingeht.
- Höhe
- 3 Die Höhe der jährlichen Rente für den geschiedenen Ehegatten ist auf den Mindestbetrag der Ehegattenrente nach BVG begrenzt.
- Diese wird um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Die Kürzung beschränkt sich auf den Betrag der Überschreitung. Die Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV
- Anspruch nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- 4 Der überlebende ehemalige eingetragene Partner ist beim Tod einer versicherten Person bzw. eines Alters- oder Invalidenrentners dem geschiedenen Ehegatten gleichgestellt, sofern
- die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und
  - dem ehemaligen eingetragenen Partner bei der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder nach Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG zugesprochen wurde.

**Art. 22 Waisenrente**

- Rentenanspruch <sup>1</sup> Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person bzw. eines Alters- oder Invalidenrentners sowie die Pflegekinder, für deren Unterhalt die verstorbene versicherte Person bzw. der Alters- oder Invalidenrentner nachweislich aufzukommen hatte, haben Anspruch auf eine Waisenrente, sofern sie das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres
- a. für Kinder, die noch in Ausbildung stehen;
  - b. für Kinder, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.
- Beginn / Ende <sup>2</sup> Der Anspruch beginnt mit dem Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners, frühestens jedoch nach dem Tag, an dem der Anspruch auf Lohn, Lohnfortzahlung, Alters- oder Invalidenrente endet.
- Er erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die Bedingungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind oder die anspruchsberechtigte Waise verstirbt.
- Höhe <sup>3</sup> Die jährliche Waisenrente beträgt für jede anspruchsberechtigte Waise
- a. 20% der versicherten Invalidenrente, sofern die versicherte Person vor der ordentlichen Pensionierung stirbt;
  - b. 20% der laufenden Invaliden- bzw. Altersrente, sofern ein Alters- oder Invalidenrentner stirbt. Beim Tod eines Invalidenrentners, dessen Invalidenrente infolge Überentschädigung gekürzt worden ist, wird die Waisenrente ausgehend von der ungekürzten Invalidenrente berechnet.
- Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

**Art. 23 Todesfallkapital**

- Anspruch <sup>1</sup> Stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentner, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
- Begünstigten-  
ordnung <sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:
- a. Der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner; bei dessen Fehlen
  - b. die Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente; bei deren Fehlen
  - c. der rentenberechtigte Lebenspartner im Sinne von Art. 20 des Reglements; bei dessen Fehlen
  - d. natürliche Personen, die durch die verstorbene Person in erheblichem Masse unterstützt wurden; bei deren Fehlen
  - e. die Kinder und Pflegekinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen Person.
- Erklärung <sup>3</sup> Die versicherte Person bzw. der Invalidenrentner kann zuhänden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und zu welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
- Eine Begünstigten-Erklärung der versicherten Person bzw. des Invalidenrentners muss zu deren Lebzeiten schriftlich erfolgen und von der Pensionskasse schriftlich bestätigt werden.
- Vorbehalten bleibt zwingendes Recht.
- Fehlen einer  
Erklärung <sup>4</sup> Fehlt eine Erklärung nach Abs. 3 wird das Todesfallkapital unter den anspruchsberechtigten Personen einer Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Höhe	<p><sup>5</sup> Im Todesfall einer versicherten Person entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Alterskapital gemäss Art. 10 Abs. 2, abzüglich dem Barwert gemäss den zum Zeitpunkt des Leistungsfalls gültigen Berechnungsannahmen der Pensionskasse (vgl. Kapitel L, Anhang 1) der fälligen Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bzw. der Rente an den eingetragenen Partner, im Minimum die seit 1. Januar 2019 direkt in die Pensionskasse geleisteten freiwilligen Einkäufe in das Alterskapital samt Zinsen gemäss Art. 10 Abs. 5 bis zum Zeitpunkt des Leistungsfalls. Freiwillig geleistete Einkäufe in andere Vorsorgeeinrichtungen werden nicht berücksichtigt und die zu berücksichtigenden freiwilligen Einkäufe in das Alterskapital der Pensionskasse werden um Vorbezüge für Wohneigentum, Auszahlungen infolge Ehescheidung oder teilweisen vorzeitigen Bezügen der Altersleistungen aus dem Alterskapital der Pensionskasse seit dem 1. Januar 2019 vermindert. Als zusätzliches Todesfallkapital wird das Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung bzw. AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4 ausgerichtet. Im Todesfall eines Invalidenrentners entspricht das Todesfallkapital dem allfälligen Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung bzw. AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4.</p>
Fälligkeit	<p><sup>6</sup> Das Todesfallkapital ist zum selben Zeitpunkt fällig, in dem der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht bzw. entstehen würde, frühestens aber 30 Tage nach Erhalt aller für die Auszahlung erforderlicher Unterlagen.</p>

## G. Leistungen bei Austritt

### Art. 24 Anspruch auf Austrittsleistung

- Anspruch <sup>1</sup> Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt eines Vorsorgefalls aus der Pensionskasse aus, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- Anspruch in besonderen Fällen <sup>2</sup> Scheidet die versicherte Person im Zeitraum zwischen der frühestmöglichen vorzeitigen und dem ordentlichen Referenzalter aus der Pensionskasse aus und führt sie die Erwerbstätigkeit weiter oder meldet sich als arbeitslos, kann sie ebenfalls eine Austrittsleistung beanspruchen.
- Ebenso haben versicherte Personen, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- Während der Dauer der Weiterversicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gemäss Art. 3 Abs. 5 entsteht kein Anspruch auf Austrittsleistungen. Davon ausgenommen ist der Fall, bei dem die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, ohne dass die Weiterversicherung endet, und sie sich in der neuen Vorsorgeeinrichtung in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen kann. Die Austrittsleistung wird bei Eintritt in neue Vorsorgeeinrichtung bis zum 15. eines Monats rückwirkend per erstem Tag dieses Monats bzw. bei späterem Eintritt per ersten Tag des Folgemonats fällig. Absatz 3 gilt sinngemäss.
- Bei Beendigung der Weiterversicherung nach Art. 3 Abs. 5 zwischen der frühestmöglichen vorzeitigen und dem ordentlichen Referenzalter der versicherten Person gilt Abschnitt 1 des vorliegenden Absatzes. Vorbehalten bleibt der Fall der Beendigung der Weiterversicherung infolge Übertrittes in eine neue Vorsorgeeinrichtung (Art. 3 Abs. 5, Abschnitt 7 lit. c), bei welchem ein Anspruch auf Austrittsleistung soweit besteht, als diese in der neuen Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden können.
- Verzinsung der Austrittsleistung <sup>3</sup> Die Austrittsleistung ist ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins in Höhe des BVG-Mindestzinssatzes plus einem Prozent zu bezahlen, wobei Art. 65d Abs. 4 BVG nicht anwendbar ist.

### Art. 25 Höhe der Austrittsleistung

- Anspruch im Beitragsprimat <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird im Sinne von Art. 15 FZG nach den für Spareinrichtungen geltenden Regeln berechnet. Sie entspricht dem beim Austritt der versicherten Person vorhandenen Altersguthaben gemäss Art. 10.
- Mindestanspruch <sup>2</sup> Ist der sich gemäss Art. 17 FZG ergebende Mindestbetrag oder das Altersguthaben nach Art. 15 BVG beim Austritt der versicherten Person höher als das Altersguthaben gemäss Abs. 1, entspricht die Austrittsleistung an dessen Stelle dem höheren der beiden im diesem Absatz genannten Beträge. Bei der Berechnung des Mindestbetrags von Art. 17 FZG wird für die während der Weiterversicherung nach Art. 3 Abs. 5 sowie nach Art. 7 Abs. 5 geleisteten Beiträge kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr berechnet.

- Anspruch in besonderen Fällen
- <sup>3</sup> Für versicherte Personen, welche nach Art. 3 Abs. 5 weiterversichert sind, entspricht die Austrittsleistung in folgenden Fällen jedoch höchstens dem Einkaufspotential in die vollen reglementarischen Leistungen in der neuen Vorsorgeeinrichtung:
- a. während der Weiterversicherung bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 24 Abs. 2, Abschnitt 3;
  - b. bei Beendigung der Weiterversicherung infolge Übertritts in eine neue Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 24 Abs. 2, Abschnitt 4.
- Das BVG-Altersguthaben wird dabei proportional zum Altersguthaben und das Altersguthaben in der nachstehenden Reihenfolge reduziert:
- a. Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente
  - b. Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung
  - c. Alterskapital
- Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2.

## Art. 26 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung
- <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- Freizügigkeitskonto oder -police
- <sup>2</sup> Tritt die austretende Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat sie der Pensionskasse mitzuteilen, ob sie den Vorsorgeschutz durch Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder Errichtung einer Freizügigkeitspolice erhalten möchte.
- Ausbleiben der Mitteilung
- <sup>3</sup> Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus oder bleiben die für die Überweisung der Austrittsleistung erforderlichen Angaben aus, wird die Austrittsleistung samt Zinsen frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt aus der Pensionskasse an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- Barauszahlung
- <sup>4</sup> Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn
- a. sie die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Abs. 5;
  - b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
  - c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.
- <sup>5</sup> Die Barauszahlung kann im Umfang des erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG nicht verlangt werden, wenn die austretende Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist.
- Die Barauszahlung gemäss Abs. 4 lit. a. ist generell unzulässig, wenn die austretende Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt.
- Zustimmung des Ehegatten
- <sup>6</sup> Ist die austretende Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner der Barauszahlung schriftlich zustimmt. Art. 37 Abs. 3 ist anwendbar.

## Art. 27 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt

- Nachhaftung
- <sup>1</sup> Muss die Pensionskasse Hinterlassenenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen zurückzuerstatten.
- Kürzung
- <sup>2</sup> Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

## H. Ehescheidung sowie gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Finanzierung von Wohneigentum

### Art. 28 Ehescheidung sowie gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

- Grundsatz           <sup>1</sup> Bei Ehescheidung werden die Austrittsleistungen und Rentenanteile nach den Art. 122 - 124e ZGB sowie den Art. 280 und 281 der Zivilprozessordnung (ZPO) geteilt; Art. 3 - 5 FZG sind auf den zu übertragenden Betrag sinngemäss anwendbar.
- Rechtliche Grundlagen           <sup>2</sup> Vorbehältlich der reglementarischen Bestimmungen richtet sich der Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung nach den einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sowie dem rechtskräftigen Scheidungsurteil.
- Reduktion Altersguthaben           <sup>3</sup> Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung der versicherten Person oder des Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, wird das Altersguthaben der versicherten Person oder des Invalidenrentners in nachstehender Reihenfolge entsprechend reduziert:
- a. Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente
  - b. Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung
  - c. Alterskapital
- Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Pensionskasse zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten eine Rente auszurichten hat.
- Das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Altersguthaben reduziert.
- Erhöhung Altersguthaben           <sup>4</sup> Erhält eine versicherte Person oder ein Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder eine Rente (allenfalls auch in Kapitalform), wird dieser Betrag dem Altersguthaben in nachstehender Reihenfolge gutgeschrieben:
- a. Alterskapital
  - b. Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung
  - c. Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente
- Das Altersguthaben nach BVG wird im gleichen Verhältnis, wie es dem verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet worden ist, gutgeschrieben.
- Scheidung eines Invalidenrentners vor dem ordentlichen Referenzalter           <sup>5</sup> Wird infolge Ehescheidung eines Invalidenrentners mit Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente vor dem ordentlichen Referenzalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, führt dies gleichzeitig zu einer entsprechenden Reduktion des Altersguthabens gemäss Abs. 3 (passiver und ggf. aktiver Teil) und zu entsprechend tieferen Altersleistungen nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters. Die im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige Invaliden-Kinderrenten bleiben unverändert.
- Wird infolge Ehescheidung eines Invalidenrentners mit Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente vor dem ordentlichen Referenzalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, wird die Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt und das Altersguthaben reduziert, sofern dieses bei Beginn der Invalidenrente reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist. Die Kürzung der Invalidenrente entspricht höchstens dem maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 BVV 2. Die Reduktion des Altersguthabens erfolgt gemäss Abs. 3.

Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Referenzalter	<p><sup>6</sup> Wird infolge Ehescheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Referenzalter dem berechtigten geschiedenen Ehegatten ein Rentenanteil zugesprochen, reduziert sich dessen Alters- oder Invalidenrente entsprechend. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bereits laufender Anspruch auf Alters- oder Invaliden-Kinderrente bleibt unverändert.</p> <p>Beim geschiedenen Ehegatten, dem ein Rentenanteil eines Alters- oder Invalidenrentners zugesprochen wird, wandelt die Pensionskasse den Rentenanteil des Alters- oder Invalidenrentners gemäss den einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in eine lebenslängliche Rente um. Aus einer solchen Rente können gegenüber der Pensionskasse keine weiteren Leistungsansprüche geltend gemacht werden. Vorbehalten bleibt die alternative Auszahlung des Rentenanteils in Kapitalform nach Absatz 7.</p>
Übertragung der Rente in die Vorsorge des geschiedenen, noch nicht rentenberechtigten Ehegatten	<p><sup>7</sup> Wird dem noch nicht rentenberechtigten Ehegatten im Sinne von Abs. 6 eine Rente zugesprochen, überweist die Pensionskasse diese bis 15. Dezember jedes Jahres an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten geschiedenen Ehegatten.</p> <p>Wechselt der rentenberechtigte Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die Pensionskasse bis spätestens 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.</p> <p>Der rentenberechtigte Ehegatte kann anstelle der jährlichen Übertragung der lebenslänglichen Rente nach Abs. 6 an seine Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung die Übertragung in Kapitalform beantragen. Der entsprechende Antrag ist der Pensionskasse vor erstmaliger Auszahlung der Rente mitzuteilen und ist unwiderrufbar. Die Höhe der Kapitalleistung richtet sich dabei nach den zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung gültigen Berechnungsannahmen (vgl. Kapitel L, Anhang 1). Mit der Kapitalauszahlung erlöschen sämtliche entsprechende Ansprüche gegenüber der Pensionskasse.</p>
Auszahlung der Rente an den rentenberechtigten geschiedenen Ehegatten	<p><sup>8</sup> Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Rente der Invalidenversicherung oder hat er das gesetzliche Mindestalter für die frühest mögliche vorzeitige Pensionierung erreicht, kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das Referenzalter gemäss BVG erreicht, wird ihm die lebenslange Rente nach den Zahlungsmodalitäten nach Art. 37 ausgerichtet. Eine Überweisung in Kapitalform anstelle der Rentenübertragung ist nicht möglich.</p>
Vorsorgefall Alter während Scheidungsverfahrens	<p><sup>9</sup> Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter (einschliesslich Ablösung einer Invalidenrente durch eine Altersrente) ein, kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente per Datum der Rechtskraft der Ehescheidung höchstens um den Betrag gemäss Art. 19g FZV. Die Kürzung wird je hälftig auf die Ehegatten verteilt.</p>
Hinterlassenenleistungen	<p><sup>10</sup> Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen bei Ableben der versicherten Person berechnen sich auf Basis der nach dem Vorsorgeausgleich ausgerichteten bzw. versicherten gekürzten Leistungen. Nicht gekürzt werden Waisenrenten, die vom Vorsorgeausgleich nicht betroffene Alters- oder Invaliden-Kinderrenten ablösen.</p>
Wiedereinkauf	<p><sup>11</sup> Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet.</p> <p>Ein Wiedereinkauf eines Invalidenrentners ist nicht möglich.</p>
Eingetragene Partnerschaft	<p><sup>12</sup> Die Bestimmungen über die Ehescheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.</p>

## **Art. 29 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum**

Bedingungen	<p><sup>1</sup> Eine versicherte Person kann für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung verpfänden oder einen Vorbezug geltend machen. Die Bedingungen sowie die damit verbundene Reduktion resp. Erhöhung des Altersguthabens werden in einem separaten Reglement geregelt.</p>
-------------	---

## I. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

### Art. 30 Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften

Leistungs-  
kürzungen

<sup>1</sup> Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100% des letzten versicherbaren Jahreslohnes vor Leistungsanspruch gemäss Art. 7 Abs. 1 übersteigen.

Anrechenbar sind andere Einkünfte und Leistungen, sofern sie aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Anrechenbar sind Einkünfte und Leistungen

- a. der AHV/IV;
- b. der obligatorischen Unfallversicherung (UVG);
- c. der freiwilligen Versicherungen, wenn während der Dauer des Arbeitsverhältnisses diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert (in der obligatorischen Vorsorge) bzw. zumindest durch den Arbeitgeber mitfinanziert (in der weitergehenden Vorsorge) werden bzw. worden sind, mit Ausnahme von Entschädigungen für Hilflosen- und Integritätsschäden, Assistenzbeiträge und anderen vergleichbaren Leistungen;
- d. der Militärversicherung;
- e. anderer in- und ausländische Sozialversicherungen, Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen.

Allfällige Kapitalleistungen werden gemäss den zum Zeitpunkt des Leistungsfalls gültigen Berechnungsannahmen der Pensionskasse (vgl. Kapitel L, Anhang 1) in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von Invalidenrentnern wird ebenfalls angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf den IV-Entscheid abgestellt.

Altersleistungen werden gekürzt, wenn sie zusammen mit Leistungen der Unfallversicherung, Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Sozialversicherungen 100% des letzten versicherbaren Jahreslohnes vor Leistungsanspruch gemäss Art. 7 Abs. 1 übersteigen.

Die Kürzung anderer Leistungen, die beim Erreichen des ordentlichen Referenzalters vorgenommen wird, sowie Kürzungen oder Verweigerungen anderer Leistungen aufgrund von Verschulden, werden durch die Pensionskasse nicht ausgeglichen. Dies gilt auch für Leistungskürzungen bei Erreichen des ordentlichen Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quarter</sup> UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG.

Wird bei einer Scheidung eine lebenslängliche Invalidenrente nach dem ordentlichen Referenzalter bzw. eine die Invalidenrente ablösende Altersrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invaliden- bzw. Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Keine  
Anrechnung

<sup>2</sup> Leistungen gemäss Art. 24 Abs. 2 BVV 2 werden nicht angerechnet.

Massgebender  
Zeitpunkt

<sup>3</sup> Massgebend für die Berechnung der Leistungskürzungen ist der Beginn des Anspruches auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen. Danach kann die Pensionskasse die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen jederzeit überprüfen und die Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern. Eine ausschliesslich teuerungsbedingte Anpassung der anrechenbaren Leistungen führt nicht zu einer neuen Überentschädigungsberechnung.

Abtretungs-  
pflicht

<sup>4</sup> Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Anspruchsberechtigten auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse an diese abtreten. Im selben Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Weigern sich die Anspruchsberechtigten, ihre Haftpflichtansprüche an die Pensionskasse abzutreten, kann diese ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen kürzen.



Zusätzliche Kürzungen bei schwerem Verschulden	<sup>5</sup> Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Im Weiteren ist die Pensionskasse nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, wenn diese nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG erfolgt sind.
Provisorische Weiterversicherung	<sup>6</sup> Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Rentners, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Rentners ausgeglichen wird.
Vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente	<sup>7</sup> Die Pensionskasse stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.
Vorleistungspflicht	<sup>8</sup> Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruches nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf diejenigen gemäss BVG.

### Art. 31 Subrogation

Subrogation	Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der gemäss diesem Reglement Anspruchsberechtigten ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27f BVV 2 geregelt.
-------------	--

### Art. 32 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung	<sup>1</sup> Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum nach Art. 29.
Verrechnung mit Forderungen des Arbeitgebers	<sup>2</sup> Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
Verrechnung mit Rückerstattungsansprüchen von Sozialversicherungen	<sup>3</sup> Erbringt die Pensionskasse von Gesetzes wegen zwecks Verrechnung mit Rückforderungsansprüchen Leistungen an eine andere Sozialversicherung, so gilt die Pensionskasse im Umfang der erbrachten Leistungen gegenüber den Anspruchsberechtigten von ihrer Leistungspflicht befreit.

### Art. 33 Rückforderung von Leistungen

Rückforderungsanspruch	Unrechtmässige bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, ist diese Frist massgebend.
Verzicht auf Rückforderung	<sup>2</sup> Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

**Art. 34 Informations- bzw. Auskunftspflicht und Datenbekanntgabe**

Informations- bzw. Auskunftspflicht generell	1 Neu zu versichernde Personen, versicherte Personen, Rentner sowie Hinterlassene der genannten Personen haben die Pensionskasse jederzeit wahrheitsgetreu über die zur Durchführung der Versicherung und über die zur Prüfung eines Leistungsanspruchs massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen derselben zu informieren. Änderungen sind der Pensionskasse unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.
Aufschub von Leistungen	2 Die Pensionskasse erbringt allfällige Leistungen erst nach vollständigem Abschluss ihrer Abklärungen.
Verletzung der Informations- bzw. Auskunftspflicht im Allgemeinen	3 Verletzt eine in Abs. 1 genannte Person ihre Informations- bzw. Auskunftspflicht, hat die Pensionskasse das Recht, Leistungen zu sistieren bzw. einzustellen, zu kürzen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern. Die Pensionskasse kann zudem verlangen, dass ein ihr dadurch entstandener Schaden ersetzt wird. Abs. 4 bleibt vorbehalten.
Verletzung der Anzeigepflicht im Rahmen der Gesundheitsprüfung	4 Hat die anzeigepflichtige Person im Rahmen der Gesundheitsprüfung nach Art. 4 eine erhebliche Gefahrstatsache, die sie kannte oder kennen musste und über die sie schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, ist die Pensionskasse berechtigt, in Bezug auf die Leistungen bei Tod und Invalidität den die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigenden Teil des Vorsorgevertrags mit der anzeigepflichtigen Person innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Der Rücktritt bezieht sich lediglich auf das in der Pensionskasse aufgebaute überobligatorische Altersguthaben, nicht aber auf die in die Pensionskasse eingebrachte Eintrittsleistung.
Information der Pensionskasse bei Eintritt	5 Mit ihrer Aufnahme in die Pensionskasse erhält die versicherte Person einen persönlichen Versicherungsausweis sowie das vorliegende Reglement.
Information der Pensionskasse bei Leistungsanspruch	6 Die Pensionskasse teilt jedem Rentner bzw. Anspruchsberechtigten den Beginn bzw. die Fälligkeit sowie die Höhe eines Leistungsanspruchs schriftlich mit.  Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses weist die Pensionskasse die versicherte Person auf die gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes im Freizügigkeitsfall sowie der Weiterversicherung nach Art. 3 Abs. 5 hin.  Bei Anspruch auf Austrittsleistungen teilt die Pensionskasse zu versicherten Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen, jeder neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen mit, die für die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohnes resp. für die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge der Altersleistungen in Kapitalform (Art. 13a Abs. 2 BVG) notwendig sind.
Jährliche Information der Pensionskasse	7 Einmal jährlich hat die Pensionskasse a. der versicherten Person einen Versicherungsausweis auszuhändigen, der insbesondere deren individuelle Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Höhe der Beiträge sowie den Stand des Altersguthabens enthält. Massgebend bleibt aber in jedem Fall das vorliegende Reglement; b. die versicherte Person bzw. den Rentner in geeigneter Weise über ihre Organisation, ihre Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des obersten paritätisch besetzten Organs zu informieren.
Informationen der Pensionskasse auf Anfrage	8 Auf Anfrage händigt die Pensionskasse versicherten Personen bzw. Rentnern den Jahresbericht und die Jahresrechnung aus und gibt Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad ab.
Information bei Scheidung	9 Im Rahmen einer Scheidung gibt die Pensionskasse der versicherten Person, dem Rentner oder dem Gericht auf Verlangen Informationen gemäss Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV bekannt.

Datenbekanntgabe durch die Pensionskasse

<sup>10</sup> Die Pensionskasse kann Daten von zu versichernden Personen und von versicherten Personen, die im Rahmen der Gesundheitsprüfung nach Art. 4 erhoben werden sowie Daten, die im Zusammenhang mit der Abklärung von Rentenansprüchen bei Tod oder Invalidität erhoben werden, in dem für die Durchführung der Rückversicherung erforderlichen Umfang an den Rückversicherer bekannt geben.

Weiterhin kann die Pensionskasse in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch Daten an weitere Dritte bekanntgeben (Art. 86a und 87 BVG sowie Art. 32 Abs. 3 und Art. 75a -75c ATSG). Im Weiteren gelten die Bestimmungen der internen Datenschutzweisung der Pensionskasse.

Informationspflicht des Arbeitgebers

<sup>11</sup> Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse unverzüglich sämtliche Angaben und Daten zu übermitteln, die für die Anwendung des vorliegenden Reglements erforderlich sind. Er hat der Pensionskasse einen allfällig aus einer verspäteten oder unterlassenen Information entstandenen Schaden zu ersetzen.

Meldungen der Pensionskasse im Zusammenhang mit Unterhaltspflichten der versicherten Person

<sup>12</sup> Für den Fall, dass gemäss Art. 40 BVG im Zusammenhang mit von einer versicherten Person ausstehenden Unterhaltszahlungen eine Meldung der vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle nach Art. 131 und 290 ZGB erfolgt ist, welche im Sinne von Art. 40 Abs. 2 BVG ihre Wirkung entfaltet, meldet die Pensionskasse letzterer mit dem hierfür vorgesehenen amtlichen Formular unverzüglich:

- a. den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche
  1. Auszahlung von Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens CHF 1'000;
  2. Barauszahlung nach Art. 26 Abs. 4 in der Höhe von mindestens CHF 1'000;
  3. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Art. 29;
- b. die Verpfändung von Vorsorgeguthaben nach Art. 29 sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens.

Die Pensionskasse informiert die jeweilige betroffene versicherte Person über die nach vorangehendem Abschnitt erfolgten Meldungen.

Weiter meldet die Pensionskasse der bezeichneten Fachstelle einen allfälligen Austritt der betroffenen versicherten Person nach Art. 24 ff. aus der Pensionskasse. Bei einem Austritt informiert die Pensionskasse die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung gemäss Art. 24<sup>f</sup>bis Abs. 2 FZG.

## Art. 35 Teil- und Gesamtliquidation

Teilliquidation

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation sowie die daraus resultierenden Ansprüche sind in einem separaten Reglement festgehalten, welches von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Das Teilliquidationsreglement kann bei der Pensionskasse bezogen werden.

Gesamtliquidation

<sup>2</sup> Die Aufhebung und Liquidation der Pensionskasse (Gesamtliquidation) erfolgt nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan.

## Art. 36 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Renten-anpassung

<sup>1</sup> Über die allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung entscheidet der Stiftungsrat jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.

Obligatorische Renten	<sup>2</sup> Invaliden- und Hinterlassenenrenten gemäss den Minimalleistungen des BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Referenzalter gemäss BVG nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. In jedem Fall gilt der Anspruch auf Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen.
Jahresrechnung	<sup>3</sup> Die Pensionskasse erläutert im Jahresbericht bzw. in der Jahresrechnung die Beschlüsse nach Absatz 1.

## Art. 37 Gemeinsame Bestimmungen

Auszahlung von Renten	<sup>1</sup> Die Auszahlung der Renten erfolgt jeweils anfangs Monat.
Kapitalabfindung bei Geringfügigkeit	<sup>2</sup> Eine Rente wird durch die versicherungstechnisch zu berechnende gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) gemäss den zum Zeitpunkt des Leistungsfalls gültigen Berechnungsannahmen ersetzt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.
Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners	<sup>3</sup> Für jede Barauszahlung ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners ist entweder durch die Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde oder durch einen Notar beglaubigen zu lassen.
Verjährung	<sup>4</sup> Der grundsätzliche Anspruch auf eine Rente (Rentenstammrecht) verjährt nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren jedoch nach fünf, andere nach zehn Jahren. Art. 129 - 142 OR sind anwendbar.
Erfüllungsort	<sup>5</sup> Die Pensionskasse überweist die Leistungen auf das von der anspruchsberechtigten Person genannte und auf die anspruchsberechtigte Person lautende Bank- oder Postkonto. Das Bank- oder Postkonto muss nicht auf die anspruchsberechtigte Person lauten, sofern die Auszahlung an eine Drittperson auf richterliche Anordnung erfolgt.
Sperrfrist bei im Zusammenhang mit Unterhaltspflichtigen erfolgten Meldungen	<sup>6</sup> In den in der Art. 34 Abs. 12 Abs. 1 lit. a beschriebenen Fällen überweist die Pensionskasse frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die bezeichnete Fachstelle unter Berücksichtigung einer allfälligen gerichtlichen Anweisung die fällige Leistung. Bis zur Auszahlung der Leistung richtet sich die Verzinsung nach Art. 2 Abs. 3 FZG.

## Art. 38 Lücken im Reglement; Streitigkeiten

Fassung	<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wurde auch in französischer und englischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen und Unklarheiten ist der deutsche Text massgebend.
Lücken	<sup>2</sup> In Fällen, in denen dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung,
Streitigkeiten / Gerichtsstand	<sup>3</sup> Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der Sitz der Pensionskasse.

## J. Organisation, Kontrolle und Unterdeckung

### Art. 39 Stiftungsrat

Aufgaben

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist das oberste, paritätisch zusammengesetzte, Organ der Pensionskasse. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern und leitet diese gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt deren strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest, erlässt die erforderlichen Reglemente, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Er bezeichnet die Geschäftsstelle und bildet die erforderlichen Kommissionen. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt jene Mitglieder, welche die Pensionskasse mittels Kollektivunterschrift zu zweien rechtsgültig vertreten können.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten über die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates sind in der Stiftungsurkunde und im Organisationsreglement geregelt.

### Art. 40 Schweigepflicht

Schweige-  
pflicht

Die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge und Kontrolle der Pensionskasse beteiligten Personen sind über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und Rentner, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter. Die Datenbekanntgabe gemäss Art. 34 Abs. 10 bleibt vorbehalten.

### Art. 41 Revisionsstelle, Experte

Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat beauftragt eine gemäss RAG zugelassene Revisionsstelle mit der durch sie vorzunehmenden jährlichen gesetzlichen Prüfung der Pensionskasse. Die Aufgaben und Wahl der Revisionsstelle richten sich nach dem Organisationsreglement.

Experte für  
berufliche  
Vorsorge

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat bestimmt für die einen durch die Oberaufsichtskommission zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge mit der durch ihn vorzunehmenden gesetzlichen Prüfung der Pensionskasse. Die Aufgaben und Wahl des Experten für berufliche Vorsorge richten sich nach dem Organisationsreglement.

### Art. 42 Unterdeckung, Sanierungsmassnahmen

Unterdeckung  
Grundsatz

<sup>1</sup> Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist. Die Einzelheiten für die Ermittlung der Unterdeckung sind im Anhang zur BVV 2 resp. im Reglement über die Sanierungsmassnahmen festgelegt.

Massnahmen  
bei Unter-  
deckung

<sup>2</sup> Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig. Die Pensionskasse muss eine Unterdeckung jedoch selbst beheben. Die Massnahmen und das Verfahren bei Unterdeckung sind im Reglement über die Sanierungsmassnahmen geregelt.

## K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 43 Inkrafttreten; Änderungsvorbehalt

Inkrafttreten	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.
Änderungen	<sup>2</sup> Es kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit geändert werden.
Bisherige Reglemente	<sup>3</sup> Es ersetzt unter Vorbehalt der in Art. 45 - 51 erwähnten Ausnahmen alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen und ist auf alle versicherten Personen und Rentner anwendbar.

### Art. 44 Übergangsbestimmungen aus schrittweiser Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2021 für Versicherte per 31. Dezember 2019

Jahrgangshängige Senkung des Umwandlungssatzes ab 2021	Bei versicherten Personen, die per 31. Dezember 2019 in der Pensionskasse versichert waren, werden die per 31. Dezember 2020 gültigen Umwandlungssätze ab 2021 in Abhängigkeit zum Jahrgang über 5 Jahrgänge (bezogen auf Referenzalter 65 für Männer resp. 64 für Frauen) schrittweise gesenkt. Die massgebenden Umwandlungssätze je betroffener Jahrgang sind, abhängig vom Geschlecht, aus Kapitel L, Anhang 6 ersichtlich.
--	--

### Art. 45 Übergangsbestimmungen aus Integration Galenica Vorsorgefonds

Zusatzgutschriften aus Integration Galenica Vorsorgefonds	Für versicherte Personen, die als Folge der Integration des Galenica Vorsorgefonds per 1. Januar 2010 am 31. Dezember 2019 Anspruch auf zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers hatten, bleibt dieser Anspruch bis zu dem Zeitpunkt unverändert weiter bestehen, in welchem eines der nachfolgenden Ereignisse als erstes eintritt: Pensionierung, Tod oder Austritt aus der Pensionskasse.
---	---

### Art. 46 Übergangsbestimmungen für Invalidenrentner per 31. Dezember 2019

Bezüger temporärer Invalidenrenten	<sup>1</sup> Für Bezüger von temporären Invalidenrenten per 31. Dezember 2019 richtet sich die Beitragsbefreiung sowie der anwendbare Umwandlungssatz zur Ablösung der temporären Invalidenrente nach dem Reglement, in Kraft per 31. Dezember 2019 (d.h. Beibehaltung der bisherigen Umwandlungssätze).
Bezüger lebenslänglicher Invalidenrenten	<sup>2</sup> Für die per 31. Dezember 2019 laufenden lebenslänglichen Invalidenrenten resp. laufenden Invalidenrenten, bei welchen die Altersrente bereits bekannt ist, bleiben die bisherigen Ansprüche gewahrt.  Wird infolge Ehescheidung eines Invalidenrentners mit Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente vor dem ordentlichen Referenzalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, ist zudem Art. 28 Abs. 5 anwendbar.
Koordination	<sup>3</sup> Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften richtet sich nach dem Reglement, in Kraft per 31. Dezember 2019.

### Art. 47 Übergangsbestimmung aus Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für den geschiedenen Ehegatten und den ehemaligen Partner nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Geschiedene Ehegatten nach altem Recht	Geschiedene Ehegatten sowie ehemalige Partner nach gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, denen vor der Neuregelung des Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung (1. Januar 2017) eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisherigem Recht.
--	--

## **Art. 48 Übergangsbestimmung aus Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für Waisenrenten**

Aufgenommene Kinder Alters- bzw. Invalidenrentner sowie Waisen, die am 31. Dezember 2019 Anspruch auf Leistungen für aufgenommene Kinder hatten, bleibt dieser Anspruch für die Dauer gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 unverändert weiter bestehen.

## **Art. 49 Übergangsbestimmungen für versicherte Personen mit Eintritt Arbeitsunfähigkeit vor dem 1. Januar 2020 bzw. nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. Januar 2022**

Invalidenrentner mit Beginn Arbeitsunfähigkeit vor dem 1. Januar 2020 <sup>1</sup> Für per 31. Dezember 2019 bereits in der Pensionskasse versicherte Personen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor dem 1. Januar 2020 eingetreten ist und bei denen der Leistungsfall Tod oder Invalidität nach dem 31. Dezember 2019 eintritt, sowie für deren Hinterlassene, ist das per 31. Dezember 2019 gültige Vorsorgereglement anwendbar. Tritt der Tod oder die Invalidität dagegen vor dem 1. Januar 2020 ein, ist das jeweils zu diesem Zeitpunkt gültige Vorsorgereglement anwendbar; im Übrigen gilt für die Invalidität Art. 48 sinngemäss.

Invalidenrentner mit Beginn Arbeitsunfähigkeit nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. Januar 2022 <sup>2</sup> Für per 31. Dezember 2021 bereits in der Pensionskasse versicherte Personen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. Januar 2022 eingetreten ist und bei denen der Leistungsfall Invalidität nach dem 31. Dezember 2021 eintritt, ist in Bezug auf die Höhe des Anspruchs auf Invalidenleistungen das per 31. Dezember 2021 gültige Reglement anwendbar. Art. 50 gilt sinngemäss, wobei für die Ermittlung des Alters der 1. Januar 2022 massgebend ist.

## **Art. 50 Übergangsbestimmungen für Invalidenrentner mit Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022**

Invalidenrentner ab Alter 55 <sup>1</sup> Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt grundsätzlich weiterhin das Vorsorgereglement, in Kraft per 31. Dezember 2021. Hinsichtlich der Altersleistungen und der darauf basierenden Hinterlassenenleistungen finden jedoch für Invalidenrentner mit Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente die Bestimmungen des bei Entstehung des jeweiligen Anspruchs gültigen Vorsorgereglements Anwendung.

Invalidenrentner bis Alter 54 <sup>2</sup> Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch solange bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im in Art. 16 Abs. 6 festgelegten Umfang ändert.

Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach dem vorangehenden Abschnitt bestehen, sofern die Anwendung von Art. 16 Abs. 5 zur Folge hätte, dass der bisherige Rentenanspruch

- a. bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
- b. bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

Invalidenrentner bis Alter 29 <sup>3</sup> Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird Art. 16 Abs. 5 spätestens ab 1. Januar 2032 angewendet. Vorbehalten bleibt der Fall, wo der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinken würde. Diesfalls wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 lit. a ATSG um mindestens fünf 5%-Punkte verändert oder sich der Rentenanspruch auf 100% erhöht hat.

**Art. 51 Übergangsbestimmungen für laufende AHV-Überbrückungsrenten mit Leistungsbeginn vor dem 31. Dezember 2023**

AHV- Überbrückungs- renten vor dem 31. Dezember 2023	Für Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente mit einem Leistungsbeginn vor dem 31. Dezember 2023 erlischt der Anspruch auf AHV-Überbrückungsrente am Monatsende nach Erreichen des im Zeitpunkt der Pensionierung geltenden ordentlichen AHV-Rentenalters der versicherten Person, spätestens aber am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt. Art. 14 Abs. 5 gilt im Todesfall des Altersrentners sinngemäss.
--	--



## L. Anhänge zum Vorsorgereglement

### Anhang 1 – Begriffe und Abkürzungen

Arbeitgeber	Die Stifterfirma (Vifor Pharma AG) und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
Berechnungsannahmen	Berechnungsannahmen zur Berechnung von Barwerten. Der technische Zinssatz und die Sterbetafeln sind eine Berechnungsannahme.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
Referenzalter gemäss BVG	Frauen bis und mit Jahrgang 1960: Alter 64 Frauen mit Jahrgang 1961: Alter 64 und drei Monate Frauen mit Jahrgang 1962: Alter 64 und sechs Monate Frauen mit Jahrgang 1963: Alter 64 und neun Monate Frauen ab Jahrgang 1964: Alter 65 Männer: Alter 65
BVG-Mindestzinssatz	Mindestzinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens.
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Eingetragene Partnerschaft	Der Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach PartG (Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare). Dieser ist dem Ehegatten gleichgestellt.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 ATSG).
Freizügigkeitsabkommen	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.

OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
Pensionierung	Pensionierung entspricht dem Ende des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres und spätestens nach Vollendung 70. Altersjahres aufgelöst wird und am Folgetag Anspruch auf Altersleistungen entsteht oder der Invalidenrentner das ordentliche Referenzalter erreicht und am Folgetag Anspruch auf Altersleistungen hat.
Pensionskasse	Vifor Pharma Pensionskasse
Vorsorgepläne	Die versicherte Person kann die Höhe ihrer Sparbeiträge entsprechend den Beitragssätzen der Vorsorgepläne «Basic», «Standard» und «Plus» frei wählen. Unterbleibt die Wahl, wird sie dem Vorsorgeplan «Standard» zugeteilt.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bzw. des Rentners bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert.
RAG	Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005.
Rentner	Personen jeglichen Geschlechts, die eine Invaliden-, Alters- oder Hinterlassenenrente beziehen.
Sterbetafeln	Die Sterbetafeln sind die versicherungstechnischen Grundlagen, die in finanz- und versicherungsmathematischen Berechnungen verwendet werden. Die Sterbetafeln sind eine «Berechnungsannahme».
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist jener Zinssatz, der in finanz- und versicherungsmathematischen Berechnungen verwendet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmer jeglichen Geschlechts.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 24 Abs. 3 i.V.m Art. 7 FZV.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

## Anhang 2 – Einkauf in die maximalen Altersleistungen

Alter	Maximal mögliches Alterskapital in % des versicherten Jahreslohnes				
	bei Einkauf	Basic (Mann und Frau)	Standard (Mann und Frau)	Plus (Mann)	Plus (Frau)
25		17.5%	19.0%	22.0%	22.0%
26		35.4%	38.4%	44.4%	44.3%
27		53.6%	58.1%	67.1%	66.9%
28		72.1%	78.3%	90.2%	89.8%
29		91.1%	98.9%	113.7%	113.1%
30		110.4%	119.9%	137.5%	136.6%
31		130.1%	141.3%	161.8%	160.5%
32		150.2%	163.1%	186.4%	184.7%
33		170.7%	185.3%	211.5%	209.3%
34		191.6%	208.0%	237.0%	234.2%
35		213.0%	231.2%	262.9%	259.4%
36		234.7%	254.8%	289.2%	285.0%
37		256.9%	278.9%	315.9%	310.9%
38		279.5%	303.5%	343.1%	337.2%
39		302.6%	328.6%	370.7%	363.9%
40		326.2%	354.1%	398.8%	390.9%
41		350.2%	380.2%	427.3%	418.3%
42		374.7%	406.8%	456.3%	446.1%
43		399.7%	434.0%	485.8%	474.2%
44		425.2%	461.7%	515.8%	502.8%
45		451.2%	489.9%	546.3%	531.7%
46		477.7%	518.7%	577.2%	561.0%
47		504.8%	548.1%	608.7%	590.8%
48		532.4%	578.0%	640.7%	620.9%
49		560.5%	608.6%	673.2%	651.5%
50		589.2%	639.7%	706.2%	682.5%
51		618.5%	671.5%	739.8%	713.9%
52		648.4%	704.0%	773.9%	745.8%
53		678.9%	737.1%	808.6%	778.0%
54		709.9%	770.8%	843.9%	810.8%
55		741.6%	805.2%	879.7%	844.0%
56		774.0%	840.3%	916.1%	877.6%
57		807.0%	876.1%	953.2%	911.7%
58		840.6%	912.6%	990.8%	946.3%
59		874.9%	949.9%	1'029.0%	981.4%
60		909.9%	987.9%	1'067.9%	1'016.9%
61		945.6%	1'026.7%	1'107.4%	1'052.9%
62		982.0%	1'066.2%	1'147.6%	1'089.5%
63		1'019.2%	1'106.5%	1'188.4%	1'126.5%
64		1'057.0%	1'147.6%	1'229.9%	1'164.1%
65		1'095.7%	1'189.6%	1'272.1%	1'202.1%

Werte werden zum Zeitpunkt des effektiven Einkaufs monatsgenau interpoliert.

**Berechnungsbeispiel: Einkauf maximale Altersleistung im Alter 51**

Versicherter Jahreslohn:		CHF 40'000
Geschlecht:		Frau
Gültiger Vorsorgeplan:		Standard
Tabellenwert Alter 51		671.5%
Maximal mögliches Alterskapital:	$6.715 \cdot \text{CHF } 40'000 =$	CHF 268'600
Vorhandenes Alterskapital:		CHF 200'000
Möglicher Einkauf Alterskapital:	$\text{CHF } 268'600 - \text{CHF } 200'000 =$	CHF 68'600

### Anhang 3a – Einkauf vorzeitige Pensionierung, Frauen

Frau	Maximal mögliches Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohnes																							
	Alter bei Einkauf	Alter bei vorzeitiger Pensionierung																						
		64			63			62			61			60			59			58				
Basic	Standard	Plus	Basic	Standard	Plus	Basic	Standard	Plus	Basic	Standard	Plus	Basic	Standard	Plus	Basic	Standard	Plus	Basic	Standard	Plus	Basic	Standard	Plus	
25	32.3%	35.1%	42.4%	66.4%	72.1%	86.9%	102.5%	111.3%	133.7%	140.7%	152.8%	182.8%	174.5%	189.4%	225.5%	209.8%	227.8%	269.7%	246.7%	267.8%	315.7%			
26	33.0%	35.8%	43.0%	67.8%	73.6%	88.1%	104.6%	113.5%	135.5%	143.5%	155.8%	185.3%	178.0%	193.2%	228.6%	214.0%	232.3%	273.4%	251.6%	273.2%	320.0%			
27	33.6%	36.5%	43.6%	69.1%	75.0%	89.3%	106.6%	115.8%	137.4%	146.4%	158.9%	187.9%	181.5%	197.1%	231.7%	218.3%	237.0%	277.2%	256.7%	278.7%	324.5%			
28	34.3%	37.2%	44.2%	70.5%	76.5%	90.6%	108.8%	118.1%	139.3%	149.3%	162.1%	190.5%	185.2%	201.0%	234.9%	222.6%	241.7%	281.0%	261.8%	284.2%	328.9%			
29	35.0%	38.0%	44.8%	71.9%	78.1%	91.8%	110.9%	120.5%	141.2%	152.3%	165.4%	193.1%	188.9%	205.1%	238.2%	227.1%	246.5%	284.9%	267.0%	289.9%	333.5%			
30	35.7%	38.7%	45.4%	73.3%	79.6%	93.1%	113.2%	122.9%	143.1%	155.4%	168.7%	195.8%	192.7%	209.2%	241.5%	231.6%	251.5%	288.8%	272.4%	295.7%	338.1%			
31	36.4%	39.5%	46.1%	74.8%	81.2%	94.4%	115.4%	125.3%	145.1%	158.5%	172.0%	198.5%	196.5%	213.3%	244.8%	236.3%	256.5%	292.8%	277.8%	301.6%	342.7%			
32	37.1%	40.3%	46.7%	76.3%	82.8%	95.7%	117.7%	127.8%	147.1%	161.6%	175.5%	201.2%	200.4%	217.6%	248.2%	241.0%	261.6%	296.9%	283.4%	307.7%	347.5%			
33	37.9%	41.1%	47.3%	77.8%	84.5%	97.0%	120.1%	130.4%	149.1%	164.9%	179.0%	204.0%	204.4%	222.0%	251.6%	245.8%	266.9%	301.0%	289.1%	313.8%	352.3%			
34	38.6%	41.9%	48.0%	79.4%	86.2%	98.3%	122.5%	133.0%	151.2%	168.2%	182.6%	206.8%	208.5%	226.4%	255.1%	250.7%	272.2%	305.1%	294.8%	320.1%	357.1%			
35	39.4%	42.8%	48.7%	81.0%	87.9%	99.7%	124.9%	135.7%	153.3%	171.5%	186.2%	209.7%	212.7%	230.9%	258.6%	255.7%	277.6%	309.3%	300.7%	326.5%	362.1%			
36	40.2%	43.6%	49.3%	82.6%	89.7%	101.1%	127.4%	138.4%	155.4%	175.0%	190.0%	212.6%	217.0%	235.6%	262.1%	260.8%	283.2%	313.6%	306.7%	333.0%	367.1%			
37	41.0%	44.5%	50.0%	84.2%	91.5%	102.5%	130.0%	141.1%	157.5%	178.5%	193.8%	215.5%	221.3%	240.3%	265.8%	266.1%	288.9%	317.9%	312.9%	339.7%	372.1%			
38	41.8%	45.4%	50.7%	85.9%	93.3%	103.9%	132.6%	144.0%	159.7%	182.0%	197.6%	218.5%	225.7%	245.1%	269.4%	271.4%	294.6%	322.3%	319.1%	346.5%	377.3%			
39	42.6%	46.3%	51.4%	87.6%	95.2%	105.3%	135.2%	146.8%	161.9%	185.7%	201.6%	221.5%	230.2%	250.0%	273.1%	276.8%	300.5%	326.8%	325.5%	353.4%	382.5%			
40	43.5%	47.2%	52.1%	89.4%	97.1%	106.8%	138.0%	149.8%	164.2%	189.4%	205.6%	224.5%	234.8%	255.0%	276.9%	282.3%	306.5%	331.3%	332.0%	360.5%	387.7%			
41	44.4%	48.2%	52.8%	91.2%	99.0%	108.2%	140.7%	152.8%	166.4%	193.2%	209.7%	227.6%	239.5%	260.1%	280.7%	288.0%	312.7%	335.8%	338.7%	367.7%	393.1%			
42	45.2%	49.1%	53.6%	93.0%	101.0%	109.7%	143.5%	155.8%	168.7%	197.0%	213.9%	230.8%	244.3%	265.3%	284.6%	293.8%	318.9%	340.5%	345.4%	375.1%	398.5%			
43	46.1%	50.1%	54.3%	94.9%	103.0%	111.2%	146.4%	158.9%	171.0%	201.0%	218.2%	234.0%	249.2%	270.6%	288.5%	299.6%	325.3%	345.2%	352.4%	382.6%	404.0%			
44	47.1%	51.1%	55.0%	96.8%	105.1%	112.8%	149.3%	162.1%	173.4%	205.0%	222.6%	237.2%	254.2%	276.0%	292.5%	305.6%	331.8%	349.9%	359.4%	390.2%	409.6%			
45	48.0%	52.1%	55.8%	98.7%	107.2%	114.3%	152.3%	165.4%	175.8%	209.1%	227.0%	240.5%	259.3%	281.5%	296.6%	311.7%	338.5%	354.8%	366.6%	398.0%	415.2%			
46	49.0%	53.2%	56.6%	100.7%	109.3%	115.9%	155.4%	168.7%	178.2%	213.3%	231.6%	243.8%	264.5%	287.1%	300.7%	318.0%	345.2%	359.7%	373.9%	406.0%	421.0%			
47	50.0%	54.2%	57.4%	102.7%	111.5%	117.5%	158.5%	172.0%	180.7%	217.5%	236.2%	247.2%	269.8%	292.9%	304.8%	324.3%	352.1%	364.6%	381.4%	414.1%	426.8%			
48	51.0%	55.3%	58.2%	104.7%	113.7%	119.1%	161.6%	175.5%	183.2%	221.9%	240.9%	250.6%	275.2%	298.7%	309.0%	330.8%	359.2%	369.7%	389.0%	422.4%	432.7%			
49	52.0%	56.4%	59.0%	106.8%	116.0%	122.8%	164.9%	179.0%	185.7%	226.3%	245.7%	254.0%	280.7%	304.7%	313.3%	337.4%	366.4%	374.8%	396.8%	430.8%	438.6%			
50	53.0%	57.6%	59.8%	109.0%	118.3%	122.4%	168.2%	182.6%	188.3%	230.9%	250.6%	257.5%	286.3%	310.8%	317.6%	344.2%	373.7%	379.9%	404.7%	439.4%	444.7%			
51	54.1%	58.7%	60.6%	111.2%	120.7%	124.1%	171.5%	186.2%	190.9%	235.5%	255.7%	261.1%	292.0%	317.0%	322.0%	351.1%	381.2%	385.2%	412.8%	448.2%	450.8%			
52	55.2%	59.9%	61.4%	113.4%	123.1%	125.8%	175.0%	190.0%	193.5%	240.2%	260.8%	264.7%	297.8%	323.4%	326.4%	358.1%	388.8%	390.5%	421.1%	457.2%	457.1%			
53	56.3%	61.1%	62.3%	115.6%	125.6%	127.6%	178.5%	193.8%	196.2%	245.0%	266.0%	268.3%	303.8%	329.8%	330.9%	365.2%	396.6%	395.9%	429.5%	466.3%	463.4%			
54	57.4%	62.3%	63.1%	118.0%	128.1%	129.3%	182.0%	197.6%	198.9%	249.9%	271.3%	272.0%	309.9%	336.4%	335.5%	372.5%	404.5%	401.3%	438.1%	475.7%	469.8%			
55	58.5%	63.5%	64.0%	120.3%	130.6%	131.1%	185.7%	201.6%	201.6%	254.9%	276.7%	275.8%	316.1%	343.2%	340.1%	380.0%	412.6%	406.9%	446.9%	485.2%	476.2%			
56	59.7%	64.8%	64.9%	122.7%	133.2%	132.9%	189.4%	205.6%	204.4%	260.0%	282.3%	279.6%	322.4%	350.0%	344.8%	387.6%	420.8%	412.5%	455.8%	494.9%	482.8%			
57	60.9%	66.1%	65.8%	125.2%	135.9%	134.8%	193.2%	209.7%	207.2%	265.2%	287.9%	283.5%	328.8%	357.0%	349.6%	395.4%	429.2%	418.2%	464.9%	504.8%	489.5%			
58	62.1%	67.4%	66.7%	127.7%	138.6%	136.6%	197.0%	213.9%	210.1%	270.5%	293.7%	287.4%	335.4%	364.2%	354.4%	403.3%	437.8%	424.0%	474.2%	514.9%	496.2%			
59	63.4%	68.8%	67.6%	130.2%	141.4%	138.5%	201.0%	218.2%	213.0%	275.9%	299.5%	291.3%	342.1%	371.4%	359.3%	411.3%	446.6%	429.8%						
60	64.6%	70.2%	68.5%	132.8%	144.2%	140.4%	205.0%	222.6%	215.9%	281.4%	305.5%	295.4%	349.0%	378.9%	364.2%									
61	65.9%	71.6%	69.5%	135.5%	147.1%	142.4%	209.1%	227.0%	218.9%	287.0%	311.6%	299.4%												
62	67.2%	73.0%	70.5%	138.2%	150.1%	144.3%	213.3%	231.6%	221.9%															
63	68.6%	74.5%	71.4%	141.0%	153.1%	146.3%																		
64	69.9%	75.9%	72.4%																					

Werte werden zum Zeitpunkt des effektiven Einkaufs monatsgenau interpoliert.

**Berechnungsbeispiel: Einkauf vorzeitige Pensionierung im Alter 51**

Versicherter Jahreslohn:	CHF	40'000
Gewünschter Altersrücktritt:		Alter 61
Tabellenwert Alter 51 (Plan "Standard"):		255.7%
Maximal mögliches Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung:	2.557 * CHF 40'000 =	CHF 102'260
Vorhandenes Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung:		CHF 50'000
Möglicher Einkauf Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung:	CHF 102'260 - CHF 50'000 =	CHF 52'260

### Anhang 3b – Einkauf vorzeitige Pensionierung, Männer

Maximal mögliches Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohnes																						
Mann																						
Alter bei Einkauf	Alter bei vorzeitiger Pensionierung																					
	64			63			62			61			60			59			58			
	Basic	Standard	Plus	Basic	Standard	Plus	Basic	Standard	Plus	Basic	Standard	Plus	Basic	Standard	Plus	Basic	Standard	Plus	Basic	Standard	Plus	
25	33.2%	36.0%	42.8%	62.7%	68.0%	80.4%	93.4%	101.4%	119.5%	125.6%	136.3%	160.2%	159.1%	172.8%	202.5%	194.2%	210.9%	246.7%	231.0%	250.8%	292.7%	
26	33.9%	36.8%	43.5%	63.9%	69.4%	81.7%	95.3%	103.5%	121.5%	128.1%	139.0%	162.8%	162.3%	176.2%	205.9%	198.1%	215.1%	250.7%	235.6%	255.8%	297.5%	
27	34.5%	37.5%	44.2%	65.2%	70.8%	83.1%	97.2%	105.5%	123.5%	130.6%	141.8%	165.5%	165.5%	179.7%	209.2%	202.1%	219.4%	254.8%	240.3%	260.9%	302.3%	
28	35.2%	38.2%	44.9%	66.5%	72.2%	84.5%	99.1%	107.6%	125.5%	133.2%	144.7%	168.2%	168.9%	183.3%	212.7%	206.1%	223.8%	259.0%	245.1%	266.1%	307.3%	
29	35.9%	39.0%	45.7%	67.8%	73.6%	85.8%	101.1%	109.8%	127.6%	135.9%	147.5%	171.0%	172.2%	187.0%	216.2%	210.2%	228.3%	263.2%	250.0%	271.4%	312.3%	
30	36.6%	39.8%	46.4%	69.2%	75.1%	87.2%	103.2%	112.0%	129.7%	138.6%	150.5%	173.8%	175.7%	190.7%	219.7%	214.4%	232.8%	267.6%	255.0%	276.9%	317.5%	
31	37.4%	40.6%	47.2%	70.6%	76.6%	88.7%	105.2%	114.2%	131.8%	141.4%	153.5%	176.6%	179.2%	194.6%	223.3%	218.7%	237.5%	271.9%	260.1%	282.4%	322.7%	
32	38.1%	41.4%	48.0%	72.0%	78.2%	90.1%	107.3%	116.5%	133.9%	144.2%	156.6%	179.5%	182.8%	198.4%	227.0%	223.1%	242.2%	276.4%	265.3%	288.1%	328.0%	
33	38.9%	42.2%	48.7%	73.4%	79.7%	91.6%	109.5%	118.9%	136.1%	147.1%	159.7%	182.5%	186.4%	202.4%	230.7%	227.6%	247.1%	280.9%	270.6%	293.8%	333.3%	
34	39.7%	43.1%	49.5%	74.9%	81.3%	93.1%	111.7%	121.2%	138.4%	150.0%	162.9%	185.5%	190.2%	206.5%	234.5%	232.1%	252.0%	285.5%	276.0%	299.7%	338.8%	
35	40.5%	43.9%	50.4%	76.4%	82.9%	94.6%	113.9%	123.7%	140.6%	153.0%	166.2%	188.5%	194.0%	210.6%	238.3%	236.8%	257.1%	290.2%	281.6%	305.7%	344.4%	
36	41.3%	44.8%	51.2%	77.9%	84.6%	96.2%	116.2%	126.1%	143.0%	156.1%	169.5%	191.6%	197.8%	214.8%	242.2%	241.5%	262.2%	295.0%	287.2%	311.8%	350.0%	
37	42.1%	45.7%	52.0%	79.5%	86.3%	97.8%	118.5%	128.6%	145.3%	159.2%	172.9%	194.7%	201.8%	219.1%	246.2%	246.3%	267.4%	299.8%	292.9%	318.0%	355.7%	
38	42.9%	46.6%	52.9%	81.1%	88.0%	99.4%	120.9%	131.2%	147.7%	162.4%	176.3%	197.9%	205.8%	223.5%	250.2%	251.3%	272.8%	304.7%	298.8%	324.4%	361.6%	
39	43.8%	47.5%	53.7%	82.7%	89.8%	101.0%	123.3%	133.8%	150.1%	165.7%	179.9%	201.2%	210.0%	227.9%	254.4%	256.3%	278.2%	309.7%	304.8%	330.9%	367.5%	
40	44.7%	48.5%	54.6%	84.3%	91.6%	102.7%	125.7%	136.5%	152.6%	169.0%	183.5%	204.5%	214.2%	232.5%	258.5%	261.4%	283.8%	314.8%	310.9%	337.5%	373.5%	
41	45.6%	49.5%	55.5%	86.0%	93.4%	104.3%	128.3%	139.3%	155.1%	172.4%	187.1%	207.8%	218.4%	237.2%	262.8%	266.6%	289.5%	320.0%	317.1%	344.3%	379.7%	
42	46.5%	50.5%	56.4%	87.8%	95.3%	106.0%	130.8%	142.0%	157.6%	175.8%	190.9%	211.2%	222.8%	241.9%	267.1%	272.0%	295.3%	325.2%	323.4%	351.1%	385.9%	
43	47.4%	51.5%	57.4%	89.5%	97.2%	107.8%	133.4%	144.9%	160.2%	179.3%	194.7%	214.7%	227.3%	246.7%	271.5%	277.4%	301.2%	330.6%	329.9%	358.2%	392.2%	
44	48.3%	52.5%	58.3%	91.3%	99.1%	109.6%	136.1%	147.8%	162.8%	182.9%	198.6%	218.2%	231.8%	251.7%	275.9%	283.0%	307.2%	336.0%	336.5%	365.3%	398.7%	
45	49.3%	53.5%	59.3%	93.1%	101.1%	111.4%	138.8%	150.7%	165.5%	186.6%	202.6%	221.8%	236.4%	256.7%	280.4%	288.6%	313.3%	341.5%	343.2%	372.6%	405.2%	
46	50.3%	54.6%	60.2%	95.0%	103.1%	113.2%	141.6%	153.7%	168.2%	190.3%	206.6%	225.4%	241.2%	261.8%	285.0%	294.4%	319.6%	347.1%	350.1%	380.1%	411.8%	
47	51.3%	55.7%	61.2%	96.9%	105.2%	115.0%	144.4%	156.8%	171.0%	194.1%	210.7%	229.1%	246.0%	267.1%	289.7%	300.3%	326.0%	352.8%	357.1%	387.7%	418.6%	
48	52.3%	56.8%	62.2%	98.8%	107.3%	116.9%	147.3%	160.0%	173.8%	198.0%	215.0%	232.9%	250.9%	272.4%	294.5%	306.3%	332.5%	358.6%	364.2%	395.4%	425.5%	
49	53.4%	58.0%	63.2%	100.8%	109.4%	118.8%	150.3%	163.2%	176.6%	201.9%	219.2%	236.7%	255.9%	277.9%	299.3%	312.4%	339.2%	364.5%	371.5%	403.4%	432.4%	
50	54.4%	59.1%	64.3%	102.8%	111.6%	120.8%	153.3%	166.4%	179.5%	206.0%	223.6%	240.6%	261.0%	283.4%	304.2%	318.6%	346.0%	370.4%	378.9%	411.4%	439.5%	
51	55.5%	60.3%	65.3%	104.9%	113.9%	122.8%	156.3%	169.7%	182.5%	210.1%	228.1%	244.5%	266.3%	289.1%	309.2%	325.0%	352.9%	376.5%	386.5%	419.7%	446.7%	
52	56.6%	61.5%	66.4%	107.0%	116.1%	124.8%	159.5%	173.1%	185.5%	214.3%	232.7%	248.6%	271.6%	294.9%	314.3%	331.5%	359.9%	382.7%	394.3%	428.0%	454.1%	
53	57.8%	62.7%	67.5%	109.1%	118.5%	126.8%	162.7%	176.6%	188.5%	218.6%	237.3%	252.6%	277.0%	300.8%	319.4%	338.2%	367.1%	389.0%	402.1%	436.6%	461.5%	
54	58.9%	64.0%	68.6%	111.3%	120.8%	128.9%	165.9%	180.1%	191.6%	223.0%	242.1%	256.8%	282.6%	306.8%	324.6%	344.9%	374.5%	395.3%	410.2%	445.3%	469.1%	
55	60.1%	65.3%	69.7%	113.5%	123.2%	131.0%	169.2%	183.7%	194.7%	227.4%	246.9%	261.0%	288.2%	312.9%	330.0%	351.8%	382.0%	401.8%	418.4%	454.2%	476.8%	
56	61.3%	66.6%	70.9%	115.8%	125.7%	133.2%	172.6%	187.4%	197.9%	232.0%	251.8%	265.3%	294.0%	319.2%	335.4%	358.9%	389.6%	408.4%	426.8%	463.3%	484.6%	
57	62.5%	67.9%	72.0%	118.1%	128.2%	135.4%	176.1%	191.2%	201.2%	236.8%	256.9%	269.6%	299.9%	325.6%	340.9%	366.0%	397.4%	415.1%	435.3%	472.6%	492.5%	
58	63.8%	69.3%	73.2%	120.5%	130.8%	137.6%	179.6%	195.0%	204.5%	241.3%	262.0%	274.0%	305.9%	332.1%	346.5%	373.3%	405.3%	421.9%	444.0%	482.0%	500.6%	
59	65.1%	70.6%	74.4%	122.9%	133.4%	139.8%	183.2%	198.9%	207.8%	246.2%	267.3%	278.5%	312.0%	338.7%	352.2%	380.8%	413.5%	428.8%				
60	66.4%	72.1%	75.6%	125.3%	136.1%	142.1%	186.8%	202.9%	211.2%	251.1%	272.6%	283.1%	318.2%	345.5%	357.9%							
61	67.7%	73.5%	76.9%	127.8%	138.8%	144.5%	190.6%	206.9%	214.7%	256.1%	278.1%	287.7%										
62	69.1%	75.0%	78.1%	130.4%	141.6%	146.8%	194.4%	211.1%	218.2%													
63	70.4%	76.5%	79.4%	133.0%	144.4%	149.2%																
64	71.8%	78.0%	80.7%																			

Werte werden zum Zeitpunkt des effektiven Einkaufs monatsgenau interpoliert.

**Berechnungsbeispiel: Einkauf vorzeitige Pensionierung im Alter 51**

Versicherter Jahreslohn:		CHF	40'000
Gewünschter Altersrücktritt:			Alter 61
Tabellenwert Alter 51 (Plan "Standard")			228.1%
Maximal mögliches Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung:	2.281 * CHF 40'000 =	CHF	91'240
Vorhandenes Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung:		CHF	50'000
Möglicher Einkauf Zusatzkapital vorzeitige Pensionierung:	CHF 91'240 - CHF 50'000 =	CHF	41'240

**Anhang 4a – Einkauf AHV-Überbrückungsrente, Frauen**

Frauen ab Jahrgang 1964

Alter Frau	Maximal mögliches Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente in % der jährlichen maximalen AHV-Altersrente						
	Gewähltes Rücktrittsalter						
	64	63	62	61	60	59	58
25	61.3%	123.3%	186.1%	249.6%	314.0%	379.2%	445.2%
26	62.0%	124.8%	188.4%	252.8%	317.9%	383.9%	450.8%
27	62.8%	126.4%	190.7%	255.9%	321.9%	388.7%	456.4%
28	63.6%	128.0%	193.1%	259.1%	325.9%	393.6%	462.1%
29	64.4%	129.6%	195.5%	262.4%	330.0%	398.5%	467.9%
30	65.2%	131.2%	198.0%	265.6%	334.1%	403.5%	473.7%
31	66.0%	132.8%	200.5%	269.0%	338.3%	408.5%	479.6%
32	66.8%	134.5%	203.0%	272.3%	342.5%	413.6%	485.6%
33	67.7%	136.2%	205.5%	275.7%	346.8%	418.8%	491.7%
34	68.5%	137.9%	208.1%	279.2%	351.2%	424.1%	497.9%
35	69.4%	139.6%	210.7%	282.7%	355.6%	429.4%	504.1%
36	70.2%	141.3%	213.3%	286.2%	360.0%	434.7%	510.4%
37	71.1%	143.1%	216.0%	289.8%	364.5%	440.2%	516.8%
38	72.0%	144.9%	218.7%	293.4%	369.1%	445.7%	523.2%
39	72.9%	146.7%	221.4%	297.1%	373.7%	451.2%	529.8%
40	73.8%	148.5%	224.2%	300.8%	378.3%	456.9%	536.4%
41	74.7%	150.4%	227.0%	304.5%	383.1%	462.6%	543.1%
42	75.7%	152.3%	229.8%	308.3%	387.9%	468.4%	549.9%
43	76.6%	154.2%	232.7%	312.2%	392.7%	474.2%	556.7%
44	77.6%	156.1%	235.6%	316.1%	397.6%	480.1%	563.7%
45	78.5%	158.0%	238.5%	320.1%	402.6%	486.1%	570.8%
46	79.5%	160.0%	241.5%	324.1%	407.6%	492.2%	577.9%
47	80.5%	162.0%	244.5%	328.1%	412.7%	498.4%	585.1%
48	81.5%	164.0%	247.6%	332.2%	417.9%	504.6%	592.4%
49	82.5%	166.1%	250.7%	336.4%	423.1%	510.9%	599.8%
50	83.6%	168.2%	253.8%	340.6%	428.4%	517.3%	607.3%
51	84.6%	170.3%	257.0%	344.8%	433.7%	523.8%	614.9%
52	85.7%	172.4%	260.2%	349.1%	439.2%	530.3%	622.6%
53	86.7%	174.6%	263.5%	353.5%	444.6%	536.9%	630.4%
54	87.8%	176.7%	266.8%	357.9%	450.2%	543.7%	638.3%
55	88.9%	178.9%	270.1%	362.4%	455.8%	550.4%	646.2%
56	90.0%	181.2%	273.5%	366.9%	461.5%	557.3%	654.3%
57	91.2%	183.4%	276.9%	371.5%	467.3%	564.3%	662.5%
58	92.3%	185.7%	280.4%	376.1%	473.1%	571.3%	670.8%
59	93.4%	188.1%	283.9%	380.9%	479.1%	578.5%	
60	94.6%	190.4%	287.4%	385.6%	485.0%		
61	95.8%	192.8%	291.0%	390.4%			
62	97.0%	195.2%	294.6%				
63	98.2%	197.6%					
64	99.4%						

Werte werden zum Zeitpunkt des effektiven Einkaufs monatsgenau interpoliert.

**Berechnungsbeispiel: Einkauf AHV-Überbrückungsrente im Alter 51**

Max. AHV Altersrente:		CHF 29'400
Gewünschter Altersrücktritt:		Alter 61
Tabellenwert Alter 51		344.8%
Maximal mögliches Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente:	$3.448 * CHF 29'400 =$	CHF 101'370
Vorhandenes Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente:		CHF 20'000
Möglicher Einkauf Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente:	$CHF 101'370 - CHF 20'000 =$	CHF 81'370

## Frauen mit Jahrgang 1963

Alter Frau	Maximal mögliches Zusatzkapital AHV- Überbrückungsrente in % der jährlichen maximalen AHV-Altersrente			
	Gewähltes Rücktrittsalter			
	63.75	62.75	61.75	61.00
60.00	94.6%	190.4%	287.4%	362.0%
61.00	95.8%	192.8%	291.0%	366.5%
61.75	97.0%	195.2%	294.6%	
62.75	98.2%	197.6%		
63.75	99.4%			

Werte werden zum Zeitpunkt des effektiven Einkaufs monatsgenau interpoliert.

## Frauen mit Jahrgang 1962

Alter Frau	Maximal mögliches Zusatzkapital AHV- Überbrückungsrente in % der jährlichen maximalen AHV-Altersrente		
	Gewähltes Rücktrittsalter		
	63.50	62.50	62.00
61.0	95.8%	192.8%	243.1%
62.0	97.0%	195.2%	246.1%
62.5	98.2%	197.6%	
63.5	99.4%		

Werte werden zum Zeitpunkt des effektiven Einkaufs monatsgenau interpoliert.

## Frauen bis und mit Jahrgang 1961

Alter Frau	Maximal mögliches Zusatzkapital AHV- Überbrückungsrente in % der jährlichen maximalen AHV-Altersrente	
	Gewähltes Rücktrittsalter	
	63.25	63.00
62.00	97.0%	122.5%
63.00	98.2%	124.0%
63.25	99.4%	

Werte werden zum Zeitpunkt des effektiven Einkaufs monatsgenau interpoliert.

## Anhang 4b – Einkauf AHV-Überbrückungsrente, Männer

Alter Mann	Maximal mögliches Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente in % der maximalen jährlichen AHV-Altersrente						
	Gewähltes Rücktrittsalter						
	64	63	62	61	60	59	58
25	61.3%	123.3%	186.1%	249.6%	314.0%	379.2%	445.2%
26	62.0%	124.8%	188.4%	252.8%	317.9%	383.9%	450.8%
27	62.8%	126.4%	190.7%	255.9%	321.9%	388.7%	456.4%
28	63.6%	128.0%	193.1%	259.1%	325.9%	393.6%	462.1%
29	64.4%	129.6%	195.5%	262.4%	330.0%	398.5%	467.9%
30	65.2%	131.2%	198.0%	265.6%	334.1%	403.5%	473.7%
31	66.0%	132.8%	200.5%	269.0%	338.3%	408.5%	479.6%
32	66.8%	134.5%	203.0%	272.3%	342.5%	413.6%	485.6%
33	67.7%	136.2%	205.5%	275.7%	346.8%	418.8%	491.7%
34	68.5%	137.9%	208.1%	279.2%	351.2%	424.1%	497.9%
35	69.4%	139.6%	210.7%	282.7%	355.6%	429.4%	504.1%
36	70.2%	141.3%	213.3%	286.2%	360.0%	434.7%	510.4%
37	71.1%	143.1%	216.0%	289.8%	364.5%	440.2%	516.8%
38	72.0%	144.9%	218.7%	293.4%	369.1%	445.7%	523.2%
39	72.9%	146.7%	221.4%	297.1%	373.7%	451.2%	529.8%
40	73.8%	148.5%	224.2%	300.8%	378.3%	456.9%	536.4%
41	74.7%	150.4%	227.0%	304.5%	383.1%	462.6%	543.1%
42	75.7%	152.3%	229.8%	308.3%	387.9%	468.4%	549.9%
43	76.6%	154.2%	232.7%	312.2%	392.7%	474.2%	556.7%
44	77.6%	156.1%	235.6%	316.1%	397.6%	480.1%	563.7%
45	78.5%	158.0%	238.5%	320.1%	402.6%	486.1%	570.8%
46	79.5%	160.0%	241.5%	324.1%	407.6%	492.2%	577.9%
47	80.5%	162.0%	244.5%	328.1%	412.7%	498.4%	585.1%
48	81.5%	164.0%	247.6%	332.2%	417.9%	504.6%	592.4%
49	82.5%	166.1%	250.7%	336.4%	423.1%	510.9%	599.8%
50	83.6%	168.2%	253.8%	340.6%	428.4%	517.3%	607.3%
51	84.6%	170.3%	257.0%	344.8%	433.7%	523.8%	614.9%
52	85.7%	172.4%	260.2%	349.1%	439.2%	530.3%	622.6%
53	86.7%	174.6%	263.5%	353.5%	444.6%	536.9%	630.4%
54	87.8%	176.7%	266.8%	357.9%	450.2%	543.7%	638.3%
55	88.9%	178.9%	270.1%	362.4%	455.8%	550.4%	646.2%
56	90.0%	181.2%	273.5%	366.9%	461.5%	557.3%	654.3%
57	91.2%	183.4%	276.9%	371.5%	467.3%	564.3%	662.5%
58	92.3%	185.7%	280.4%	376.1%	473.1%	571.3%	670.8%
59	93.4%	188.1%	283.9%	380.9%	479.1%	578.5%	
60	94.6%	190.4%	287.4%	385.6%	485.0%		
61	95.8%	192.8%	291.0%	390.4%			
62	97.0%	195.2%	294.6%				
63	98.2%	197.6%					
64	99.4%						

Werte werden zum Zeitpunkt des effektiven Einkaufs monatsgenau interpoliert.

**Berechnungsbeispiel: Einkauf AHV-Überbrückungsrente im Alter 51**

Max. AHV Altersrente:		CHF 29'400
Gewünschter Altersrücktritt:		Alter 61
Tabellenwert Alter 51		344.8%
Maximal mögliches Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente:	$3.448 * CHF 29'400 =$	CHF 101'370
Vorhandenes Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente:		CHF 20'000
Möglicher Einkauf Zusatzkapital AHV-Überbrückungsrente:	$CHF 101'370 - CHF 20'000 =$	CHF 81'370



## Anhang 5 – Finanzierung AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 14

Verwendeter technischer Zinssatz gemäss den Berechnungsannahmen der Pensionskasse.

Kosten für einen Franken AHV-Überbrückungsrente (als Kürzung des bei Pensionierung vorhandenen Alterskapitals):

Alter	Männer	Frauen
58	6.708	6.708
59	5.785	5.785
60	4.850	4.850
61	3.904	3.904
62	2.946	2.946
63	1.976	1.976
64	0.994	0.994

Werte werden zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung monatsgenau interpoliert.

### Berechnungsbeispiel: Bezug AHV-Überbrückungsrente für 2 Jahre

Geschlecht:	Mann
Alter Pensionierung:	63
Bezugsdauer AHV-Überbrückungsrente:	2 Jahre
Höhe AHV-Überbrückungsrente:	CHF 20'000
Faktor gemäss Tabelle:	1.976
Kürzung Alterskapital:	CHF 39'520 (= CHF 20'000 * 1.976)

**Anhang 6 – Umwandlungssätze gültig für Übergangsgeneration gemäss Art. 44**

<b>Männer</b>		<b>Geburtsjahr</b>				
<b>Alter</b>	<b>1955 und älter</b>	<b>1956</b>	<b>1957</b>	<b>1958</b>	<b>1959</b>	
61					5.60%	
62				5.75%	4.95%	
63			5.85%	5.25%	5.05%	
64		6.00%	5.58%	5.37%	5.16%	
65	6.15%	5.94%	5.73%	5.52%	5.31%	
66	6.30%	6.09%	5.88%	5.67%	5.46%	
67	6.45%	6.24%	6.03%	5.82%	5.61%	
68	6.60%	6.39%	6.18%	5.97%	5.76%	
69	6.80%	6.58%	6.36%	6.14%	5.92%	
70	7.00%	6.78%	6.56%	6.34%	6.12%	

<b>Frauen</b>		<b>Geburtsjahr</b>				
<b>Alter</b>	<b>1956 und älter</b>	<b>1957</b>	<b>1958</b>	<b>1959</b>	<b>1960</b>	
60					5.80%	
61				5.95%	5.03%	
62			6.10%	5.41%	5.18%	
63		6.25%	5.79%	5.56%	5.33%	
64	6.40%	6.17%	5.94%	5.71%	5.48%	
65	6.55%	6.32%	6.09%	5.86%	5.63%	
66	6.75%	6.51%	6.27%	6.03%	5.79%	
67	6.95%	6.71%	6.47%	6.23%	5.99%	
68	7.15%	6.91%	6.67%	6.43%	6.19%	
69	7.40%	7.15%	6.90%	6.65%	6.40%	
70	7.65%	7.40%	7.15%	6.90%	6.65%	

Die Umwandlungssätze werden zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung monatsgenau interpoliert.

**Anhang 7 – Umwandlungssätze für Neueintritte ab 1. Januar 2020 resp. Pensionierung von Jahrgängen ohne Übergangsregelung gemäss Art. 44**

<b>Alter</b>	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>
58	4.35%	4.50%
59	4.45%	4.60%
60	4.55%	4.70%
61	4.65%	4.80%
62	4.75%	4.95%
63	4.85%	5.10%
64	4.95%	5.25%
65	5.10%	5.40%
66	5.25%	5.55%
67	5.40%	5.75%
68	5.55%	5.95%
69	5.70%	6.15%
70	5.90%	6.40%

Die Umwandlungssätze werden zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung monatsgenau interpoliert.

## M. Stichwortverzeichnis

Abkürzungen .....	37	Invalidität .....	37
Alter .....	4	IV-Grad.....	17
Alterskapital .....	15	Jahreslohn.....	5
Alterskonto.....	10	Kapitalbezug .....	15
Arbeitsunfähigkeit .....	37	Koordination der Vorsorgeleistungen.....	29
Aufgeschobene Pensionierung .....	14	Koordinationsbetrag.....	5
Aufnahmebedingungen .....	1	Krankheit .....	38
Austrittsleistung .....	23	Lebenspartnerrente.....	20
Barauszahlung.....	24	Lohnänderungen .....	5
Beginn der Versicherung .....	4	Pensionierten-Kinderrente .....	16
Begriffe .....	37	Plan A / B .....	38
Begünstigungsordnung.....	21	Rente an geschiedene Ehegatten.....	20
Beiträge .....	7	Stiftungsrat .....	34
Beitragsbefreiung .....	8	Technischer Zinssatz .....	38
Beitragspflicht .....	7	Teilpensionierung.....	14
Ehegattenrente .....	19	Teuerungsanpassung .....	32
Ehescheidung.....	26	Todesfallkapital .....	21
Eingetragene Partnerschaft.....	37	Überbrückungsrenten .....	15
Einkauf AHV-Überbrückungsrente .....	42, 43	Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum .....	28
Einkauf in die maximalen Altersleistungen .....	39	Versicherte Personen .....	1, 38
Einkauf in Maximalleistungen .....	9	Versicherter Jahreslohn .....	5
Ende der Versicherung .....	4	Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum .....	28
Erwerbsunfähigkeit .....	37	Waisenrente .....	21
Freizügigkeitskonto.....	24	Wohneigentumsförderung.....	28
Invaliden-Kinderrente .....	17		
Invalidenrente .....	17		